

Informationen über das Institut und seine Dienstleistungen sowie weitere vertragliche Informationen



Das kann ich weitersagen!

Inhaltsverzeichnis

ALLGEMEINE INFORMATIONEN ÜBER DAS INSTITUT	2
ALLGEMEINE INFORMATIONEN ZU DIENSTLEISTUNGEN IM GESCHÄFT MIT PRIVATEN MANDANTEN	3
VORVERTRAGLICHE INFORMATIONEN BEI AUßERHALB VON GESCHÄFTSRÄUMEN GESCHLOSSENEN VERTRÄGEN ÜBER WERTPAPIERDIENSTLEISTUNGEN	11
INFORMATIONEN ÜBER DEN UMGANG MIT INTERESSENKONFLIKTEN („CONFLICT OF INTEREST-POLICY“)	24
GRUNDSÄTZE ÜBER DIE AUSFÜHRUNG VON AUFTRÄGEN IN FINANZINSTRUMENTEN („BEST EXECUTION-POLICY“)	27
ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN	31
INFORMATION ÜBER DIE BEARBEITUNG VON BESCHWERDEN.....	36
INFORMATION ZUR ZUGEHÖRIGKEIT DES INSTITUTS ZU EINER EINRICHTUNG ZUR SICHERUNG DER ANSPRÜCHE VON ANLEGERN (SICHERUNGSEINRICHTUNG)	37
DATENSCHUTZBESTIMMUNGEN GEMÄß EU-DATENSCHUTZ-GRUNDVERORDNUNG FÜR „NATÜRLICHE PERSONEN“	38

Sehr geehrte Mandantin,
sehr geehrter Mandant,

wir freuen uns, dass Sie sich für unsere Dienstleistungen rund um Ihr Vermögen interessieren.

Im Folgenden erhalten Sie Informationen über die HOPPE Vermögensbetreuung GmbH & Co. KG („Institut“) sowie über die wesentlichen Merkmale, Bedingungen und Preise unserer Dienstleistungen. Ausführliche Informationen über Finanzinstrumente, deren Funktionsweise, Chancen und Risiken enthalten die Broschüren „Basisinformationen über Wertpapiere und weitere Kapitalanlagen“, „Basisinformationen über Finanzderivate“ und „Basisinformationen über Termingeschäfte“.

Bei außerhalb unserer Geschäftsräume oder im Fernabsatz geschlossenen Verträgen über Wertpapierdienstleistungen sind wir verpflichtet, den Verbraucher rechtzeitig vor Abschluss des Vertrages nach Maßgabe des Artikels 246b EGBGB zu informieren.

Ihre
HOPPE Vermögensbetreuung GmbH & Co. KG

Allgemeine Informationen über das Institut

1. Name und Anschrift des Instituts

HOPPE Vermögensbetreuung GmbH & Co. KG
Kirchplatz 4 58706 Menden
Telefon: 0 23 73 / 3 92 20 – 0 Telefax: 0 23 73 / 3 92 20 – 161
<http://www.hoppe-gruppe.de> info@hoppe-gruppe.de

2. Gesetzliche Vertretungsberechtigte und Registereintragungen des Instituts

Persönlich haftende Gesellschafterin: HOPPE Beteiligungsgesellschaft GmbH, Menden
Geschäftsführer: Peter Hoppe, Bernd Linke
Die persönlich haftende Gesellschafterin des Instituts ist eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Arnsberg HRB 7727.

Das Institut ist eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Arnsberg HRA 6317.
Geschäftsführender Kommanditist: Peter Hoppe

Umsatzsteuer-Identifikationsnummer des Instituts: DE 280 702 386

3. Zuständige Aufsichtsbehörden

Das Institut untersteht der Aufsicht der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (www.bafin.de), Graurheindorfer Straße 108, 53117 Bonn. Die Erlaubnis des Instituts bezieht sich auf das Betreiben der unten genannten Wertpapierdienstleistungen. Die Institutsnummer bei der BaFin lautet: 123831.

4. Hauptgeschäftstätigkeit des Instituts

Gegenstand des Unternehmens ist die Erbringung von Wertpapierdienstleistungen nachfolgender Aufzählung sowie die damit in Zusammenhang stehenden Tätigkeiten und Geschäfte.

Anlageberatung (§ 2 Abs. 2 Nr. 4 WpIG)	Abschlussvermittlung (§ 2 Abs. 2 Nr. 5 WpIG)
Anlagevermittlung (§ 2 Abs. 2 Nr. 3 WpIG)	Eigengeschäft (§ 1 Abs. 1a Satz 3 KWG)
Anlageverwaltung (§ 1 Abs. 1a Satz 2 Nr. 11 KWG)	Finanzportfolioverwaltung (§ 2 Abs. 2 Nr. 9 WpIG)

5. Identität anderer gewerblich tätiger Personen, mit denen der Mandant im Zusammenhang mit dem Abschluss von Verträgen über Wertpapierdienstleistungen mit dem Institut geschäftlich zu tun hat, und Eigenschaft, in der diese Personen gegenüber dem Mandanten tätig werden

Neben den Betreuern sind keine anderen gewerblich tätigen Personen für das Institut tätig.

6. Entschädigungseinrichtung

Das Institut gehört der Entschädigungseinrichtung der Wertpapierhandelsunternehmen (EdW), Postfach, 10865 Berlin an (www.e-d-w.de). Darüber hinaus besteht keine freiwillige Einlagen- oder Entschädigungssicherung.

Allgemeine Informationen zu Dienstleistungen im Geschäft mit privaten Mandanten

1. Angaben zur maßgeblichen Sprache

Das Institut wird mit seinen Mandanten stets in Deutsch kommunizieren, sofern nicht im Einzelfall eine andere Sprache vereinbart ist. Der Mandant kann mit dem Institut in Deutsch kommunizieren und erhält Dokumente sowie andere Informationen jeweils in Deutsch, soweit nicht im Einzelfall etwas Abweichendes vereinbart ist.

2. Angaben zu Wertpapierdienstleistungen und Nebendienstleistungen

Das Dienstleistungsangebot des Instituts umfasst verschiedene Arten von Wertpapierdienstleistungen und Nebendienstleistungen. Dazu zählen die Finanzportfolioverwaltung (Vermögensverwaltung), die Anlageberatung und das beratungsfreie Geschäft, bei welchem das Institut in Form einer Anlage- und Abschlussvermittlung vom Mandanten mit der Ausführung von Aufträgen über Finanzinstrumente beauftragt wird.

Das Wertpapierhandelsgesetz (WpHG) sieht nach Mandantenkategorien abgestufte Informations- und Schutzpflichten des Instituts vor. Das gesetzlich vorgegebene Schutzniveau unterscheidet dabei die Kundenkategorien Privatkunden, professionelle Kunden und geeignete Gegenparteien. Alle Mandanten des Instituts erhalten das höchste Schutzniveau nach dem WpHG und werden als Privatkunden eingestuft. Ein Privatkunde kann auf Antrag oder durch Festlegung vom Institut als professioneller Kunde eingestuft werden. Hierfür gelten jedoch besondere Anforderungen. Informationen zu den Voraussetzungen einer Einstufung als professioneller Kunde sowie zum dafür vorgesehenen Prozess erhält der Mandant auf Nachfrage. Kunden, die das Institut für Zwecke ihrer Wertpapierdienstleistungen und Nebendienstleistungen als professionelle Kunden einstuft, werden vor Erbringung der Wertpapierdienstleistungen und Nebendienstleistungen hierüber durch das Institut informiert.

3. Hinweise zur Anlageberatung

3.1. Art der Anlageberatung

Das WpHG unterscheidet zwischen Anlageberatung und unabhängiger Honorar-Anlageberatung.

Bei der unabhängigen Honorar-Anlageberatung darf das Institut keinerlei nicht-monetäre Zuwendungen von einem Dritten, der nicht Mandant der Dienstleistung ist oder von dem Mandanten dazu beauftragt worden ist, annehmen. Soweit monetäre Zuwendungen angenommen werden, was nur unter bestimmten Voraussetzungen zulässig ist, sind diese so schnell wie nach vernünftigem Ermessen möglich nach Erhalt und in vollem Umfang an den Mandanten auszukehren. Das Institut darf sich alleine durch den Mandanten vergüten lassen. Zudem muss bei der unabhängigen Honorar-Anlageberatung eine ausreichende Palette von auf dem Markt angebotenen Finanzinstrumenten berücksichtigt werden, die hinsichtlich ihrer Art und des Emittenten oder Anbieters hinreichend gestreut sind und nicht beschränkt sind auf Finanzinstrumente, die das beratende Institut selbst emittiert oder anbietet oder deren Anbieter oder Emittenten in einer engen Verbindung zum Institut stehen oder in sonstiger Weise so enge rechtliche oder wirtschaftliche Verbindung zu diesem unterhalten, dass die Unabhängigkeit der Beratung dadurch gefährdet werden könnte.

Bei der Anlageberatung im Zusammenhang mit Finanzinstrumenten, die keine unabhängige Honorar-Anlageberatung ist, darf das Institut Zuwendungen jedoch annehmen, wenn dies nach den Vorschriften des WpHG zulässig ist. Zudem enthält das WpHG keine gesetzlichen Vorgaben dazu, welche Palette von auf dem Markt angebotenen Finanzinstrumenten berücksichtigt werden muss.

In diesem Zusammenhang möchte das Institut den Mandanten darauf hinweisen, dass es **derzeit keine unabhängige Honorar-Anlageberatung im Sinne des WpHG anbietet**. Das Institut erhält und behält im Zusammenhang mit Geschäften in Finanzinstrumenten monetäre und nicht monetäre Zuwendungen ein. Einzelheiten hierzu findet der Mandant im Abschnitt zu den Informationen über den Umgang mit Interessenkonflikten sowie in Vereinbarungen über den Verzicht des Mandanten auf Herausgabe von Vertriebsvergütungen. Vor der Erbringung einer Wertpapierdienstleistung wird das Institut den Mandanten über Existenz, Art und Umfang der Zuwendung, die es erhält und behält informieren oder, soweit sich der

Allgemeine Informationen zu Dienstleistungen im Geschäft mit privaten Mandanten

Umfang nicht bestimmen lässt, die Art und Weise ihrer Berechnung offenlegen. Einzelheiten zu Zuwendungen teilt das Institut dem Mandanten zudem auf Nachfrage mit.

3.2. Produktspektrum in der Anlageberatung

Für Zwecke der Anlageberatung für Mandanten des Instituts wählt das Institut bestimmte Finanzinstrumente aus. Dabei werden grundsätzlich sämtliche Arten in der Bundesrepublik Deutschland zum Vertrieb zugelassener Finanzinstrumente berücksichtigt. Hierzu gehören Aktien, offene Investmentfonds einschließlich Aktien-, Renten-, Geldmarkt-, Rohstoff- und Mischfonds sowie Exchange-Traded-Funds (ETFs), Exchange Traded Commodities (ETCs), Offene Immobilienfonds (OIFs), offene Fonds mit verschiedenen Hedgefondsstrategien, Anleihen unterschiedlicher öffentlicher oder privater Emittenten, strukturierte Wertpapiere einschließlich strukturierter Anleihen und Zertifikate unterschiedlicher Ausprägung. Zu einzelnen Produktanbietern kann das Institut Kooperationsvereinbarungen über den Vertrieb von Finanzinstrumenten halten und Vertriebsvergütungen vereinnahmen.

Darüber hinaus kann das Institut die Anlageberatung und Anlagevermittlung zu ausgewählten geschlossenen Investmentvermögen anbieten. Das Institut wird bis auf genannte Ausnahmen folgende Finanzinstrumente nicht beraten: klassische Single-Hedgefonds, Finanzdifferenzgeschäfte (Contracts for Difference – „CFDs“), Spezial-Investmentfonds (Spezial-AIF) nach dem Kapitalanlagegesetzbuch.

Im Rahmen einer Anlageberatung können bestimmte Finanzinstrumente und Emittenten bevorzugt beraten werden. Gleiches gilt für Produkte von Kooperationspartnern. Die Angaben beziehen sich auf das Datum der Herausgabe dieses Dokuments. Die Angaben sind Änderungen unterworfen. Insbesondere kann das Institut entscheiden, einzelne Arten von Finanzinstrumenten nicht mehr oder nicht im oben angegebenen Umfang für seine Mandanten zu beraten. Zusätzlich weist das Institut darauf hin, dass bei der Erbringung der Anlageberatung Einschränkungen bestehen. Die Risikoaufklärungs- und Beratungsgespräche erfolgen ausschließlich auf Euro-Basis, was sich unter anderem in der Risikoklassifizierung der Finanzinstrumente durch das Institut, der Definition der persönlichen maximalen Risikoklasse und des Chance-/ Risikoprofils widerspiegelt. Dies ist insbesondere zu berücksichtigen, wenn die Heimatwährung des Mandanten vom Euro abweicht. Die Zuordnung eines Finanzinstruments zu einer Risikoklasse berücksichtigt nicht die persönliche Situation des Mandanten, also etwa die Frage, ob dieser seine Käufe in Finanzinstrumenten kreditfinanziert. Das Chance-/ Risikoprofil orientiert sich an der Ertragserwartung und der Risikobereitschaft des Mandanten. Erläuterungen bezüglich bestehender Einschränkungen oder Bevorzugungen kann der Mandant von seinem Berater erhalten.

Der Mandant kann sich durch das Institut punktuell, also fallbezogen und ohne Dauerberatung, bei Transaktionen in Wertpapieren (z. B. Kauf oder Verkauf von Wertpapieren oder Kapitalmaßnahmen) beraten lassen. Die Beratung umfasst jedoch keine laufende Marktbeobachtung nach Abschluss der Beratung und Transaktion. Das Institut ist nicht verpflichtet, das Konto- und Depotguthaben oder einzelne Wertpapiere im Depot laufend bzw. nach Abschluss der Beratung und Transaktion zu überwachen. Damit erfolgen auch die Zeitpunkte für potenzielle Beratungsgespräche sowie die Depotinformationen zeitlich unabhängig von der konkreten Depot-/Anlage-/Einzelentwicklung. Das Institut schuldet und erbringt im Rahmen der Anlageberatung auch keine regelmäßige Beurteilung und Berichte über die Geeignetheit der Finanzinstrumente. Das Mandantendepot und die im Depot verwahrten Finanzinstrumente sollte der Mandant deshalb selbst überwachen.

4. Hinweise zur Finanzportfolioverwaltung (Vermögensverwaltung)

4.1. Allgemeine Hinweise zur Finanzportfolioverwaltung (Vermögensverwaltung)

Bei der Erbringung der Finanzportfolioverwaltung beauftragt der Mandant das Institut, seine Vermögenswerte gemäß der jeweils vereinbarten Anlagerichtlinie nach eigenem Ermessen ohne vorherige Einholung der Weisung des Mandanten zu verwalten und alle Maßnahmen zu treffen, die dem Institut bei der Verwaltung der Vermögenswerte zweckmäßig erscheinen. Mindestens quartalsweise wird das Institut einen Bericht über den Verlauf der Finanzportfolioverwaltung zusammen mit einer Beurteilung der Geeignetheit des Portfolios für den Mandanten nach den Vorschriften des WpHG erstellen. Diese Berichte beinhalten auch Vermögensaufstellungen. Weitere Informationen zu der Art der Finanzinstrumente im Mandantenportfolio, der Vergleichsgröße, anhand deren die Wertentwicklung des Mandantenportfolios verglichen werden kann, einschließlich der Angabe etwaiger Einschränkungen sowie der Anlagestrategien, finden sich in den jeweiligen Vereinbarungen mit dem Mandanten im Zusammenhang mit der Finanzportfolioverwaltung.

Das Institut ist im Rahmen einer Finanzportfolioverwaltung nach den Vorschriften des WpHG verpflichtet, dem Mandanten monetäre Zuwendungen, also auch etwaig anfallende Vertriebsvergütungen, herauszugeben. Die in einem Kalendermonat erhaltenen monetären Zuwendungen wird das Institut bis zum Ende des folgenden Kalendermonats dem Konto des Mandanten gutschreiben. Die Zuwendungen werden vom Institut nicht verzinst. Erfolgt die Auszahlung der monetären Zuwendungen direkt durch die Depotbank, behandelt diese die Auszahlung steuerlich in der Regel wie Zinsen und unterwirft sie entsprechend dem Steuerabzug nach den persönlichen Steuermerkmalen des Mandanten. Erfolgt die Gutschrift durch das Institut, erfolgt kein Steuerabzug und der Mandant muss selbst für die steuerliche Veranlagung sorgen. Darüber hinaus erhält das Institut geringfügige nicht monetäre Zuwendungen. Diese wird sie annehmen und behalten, sofern dies nach den Vorschriften des WpHG zulässig ist. Darunter fallen z. B. die Teilnahme an Konferenzen, Seminaren und anderen Bildungsveranstaltungen, die zu Finanzinstrumenten oder Wertpapierdienstleistungen abgehalten werden, und Bewirtungen, deren Wert jeweils eine vertretbare Geringfügigkeitsschwelle nicht überschreitet. Ergänzend wird auf die „Informationen über den Umgang mit Interessenkonflikten“ verwiesen.

4.2. Produktspektrum in der Finanzportfolioverwaltung (Vermögensverwaltung)

Im Rahmen der Finanzportfolioverwaltung können die Vermögenswerte des Mandanten vom Institut nach dem Ermessen des Instituts in Finanzinstrumente angelegt werden. Dabei werden grundsätzlich sämtliche Arten in der Bundesrepublik Deutschland zum Vertrieb zugelassener Finanzinstrumente berücksichtigt. Hierzu gehören Aktien und Genussscheine, offene Investmentfonds einschließlich Aktien-, Renten-, Geldmarkt-, Rohstoff- Devisen- und Mischfonds sowie Exchange-Traded-Funds (ETFs), Exchange Traded Commodities (ETCs), Offene Immobilienfonds (OIFs), offene Fonds mit verschiedenen Hedgefondsstrategien, Anleihen unterschiedlicher öffentlicher oder privater Emittenten, strukturierte Wertpapiere einschließlich strukturierter Anleihen, Zertifikate unterschiedlicher Ausprägung, Optionsscheine sowie Kontoguthaben und kurzfristige Einlagen in Euro und anderen Währungen. Zu einzelnen Produktanbietern kann das Institut Kooperationsvereinbarungen über den Vertrieb von Finanzinstrumenten halten und Vertriebsvergütungen vereinnahmen. Diese gibt das Institut an den Mandanten weiter (vgl. Ziffer 4.1).

Das Institut wird folgende Finanzinstrumente in der Finanzportfolioverwaltung nicht erwerben: klassische Single-Hedgefonds, Finanzdifferenzgeschäfte (Contracts for Difference – „CFDs“), Spezial-Investmentfonds (Spezial-AIF) nach dem Kapitalanlagegesetzbuch.

Die Darstellungen beziehen sich auf das Datum der Herausgabe dieses Dokuments. Die Angaben sind Änderungen unterworfen. Insbesondere kann das Institut entscheiden, einzelne Arten von Finanzinstrumenten nicht mehr oder nicht im oben angegebenen Umfang für seine Mandanten zu beraten. Weitere Einzelheiten zu den zulässigen Finanzinstrumenten im Rahmen der Finanzportfolioverwaltung finden sich in den jeweiligen Vereinbarungen mit dem Mandanten im Zusammenhang mit der Finanzportfolioverwaltung.

5. Erforderliche Angaben des Mandanten für eine Eignungsprüfung im Rahmen einer Anlageberatung oder Finanzportfolioverwaltung (Vermögensverwaltung)

Bei den Wertpapierdienstleistungen Anlageberatung und Finanzportfolioverwaltung ist das Institut verpflichtet, vom Mandanten Informationen einzuholen über seine Kenntnisse und Erfahrungen in Bezug auf Geschäfte mit bestimmten Arten von Finanzinstrumenten oder Wertpapierdienstleistungen; über seine Anlageziele einschließlich seiner Risikotoleranz und über seine finanziellen Verhältnisse einschließlich seiner Fähigkeit, Verluste zu tragen und alle sonstige Informationen, die erforderlich sind, um dem Mandanten ein Finanzinstrument oder eine Wertpapierdienstleistung empfehlen und im Rahmen der Finanzportfolioverwaltung eine Anlageentscheidung treffen zu können, das oder die für den Mandanten geeignet ist/sind und insbesondere seiner Risikotoleranz und seiner Fähigkeit, Verluste zu tragen, entspricht/entsprechen. Die Geeignetheit beurteilt sich danach, ob das konkrete Geschäft, das dem Mandanten empfohlen wird, oder die konkrete Wertpapierdienstleistung im Rahmen der Finanzportfolioverwaltung den Anlagezielen (einschließlich der Risikotoleranz) des Mandanten entspricht; die hieraus erwachsenden Anlagerisiken für ihn, seinen Anlagezielen entsprechend, finanziell tragbar sind und der Mandant mit seinen Kenntnissen und Erfahrungen die hieraus erwachsenden Anlagerisiken verstehen kann.

Das Institut wird dabei geeignete Strategien und Verfahren anwenden, um sicherzustellen, dass es die Art und die Merkmale, wie Kosten und Risiken, der dem Mandanten empfohlenen Wertpapierdienstleistungen und Finanzinstrumente nachvollzieht und unter Berücksichtigung von Kosten und Komplexität beurteilt, ob

Allgemeine Informationen zu Dienstleistungen im Geschäft mit privaten Mandanten

äquivalente Wertpapierdienstleistungen bzw. Finanzinstrumente dem Profil des Mandanten gerecht werden können.

Wird gleichzeitig eine Verkaufs- und eine Kaufempfehlung ausgesprochen (Umschichtung von Finanzinstrumenten), so wird das Institut die erforderlichen Informationen über die bestehenden Investitionen des Mandanten sowie über die empfohlenen Neuinvestitionen einholen und eine Kosten-Nutzen-Analyse der Umschichtung durchführen, sodass das Institut analysieren kann, ob die Vorteile der Umschichtung deren Kosten überwiegen.

Die Beurteilung der Geeignetheit erfolgt, damit das Institut bei der Anlageberatung oder der Finanzportfolioverwaltung im Interesse des Mandanten handeln kann. Sie basiert auf den Informationen, die der Mandant dem Institut über seine Kenntnisse und Erfahrungen in Bezug auf Geschäfte mit bestimmten Arten von Finanzinstrumenten oder Wertpapierdienstleistungen, über seine Anlageziele, seine Risikobereitschaft und seine finanziellen Verhältnisse mitgeteilt hat. Die Angabe vollständiger und korrekter Informationen ist daher unerlässlich, damit das Institut die Wertpapierdienstleistungen der Anlageberatung und der Finanzportfolioverwaltung erbringen kann. Der Umfang der einzuholenden Informationen kann je nach Wertpapierdienstleistung variieren. Das Institut wird die Angaben des Mandanten erfragen, es obliegt aber dem Mandanten, vollständige und zutreffende Angaben zu machen und auch von sich aus auf Änderungen seiner Umstände, die für die Anlageberatung oder für die Finanzportfolioverwaltung relevant sind, hinzuweisen.

Erlangt das Institut die erforderlichen Informationen nicht, darf es im Zusammenhang mit einer Anlageberatung kein Finanzinstrument empfehlen oder im Zusammenhang mit einer Finanzportfolioverwaltung keine Empfehlung abgeben. Das Institut ist gesetzlich verpflichtet, die Vereinbarkeit der von ihm angebotenen oder empfohlenen Finanzinstrumente mit den Bedürfnissen der Mandanten, denen gegenüber es Wertpapierdienstleistungen erbringt, zu beurteilen, auch unter Berücksichtigung des sogenannten Zielmarktes. Der Zielmarkt beschreibt typisiert, an welchen Mandanten sich ein Finanzinstrument richtet. Dabei werden insbesondere Angaben zu typischen Anlagezielen (einschließlich eines erforderlichen Anlagehorizonts), erforderlichen Kenntnissen und Erfahrungen, um die Risiken des jeweiligen Finanzinstruments zu verstehen, sowie der erforderlichen Risikotoleranz bei einer Anlage in das jeweilige Finanzinstrument gemacht. Das Institut wird für den Mandanten bei der Anlageberatung und bei der Finanzportfolioverwaltung die Geeignetheit der empfohlenen Finanzinstrumente bzw. der Wertpapierdienstleistung überprüfen.

Im Anschluss an eine Anlageberatung stellt das Institut dem Mandanten vor dem Abschluss eines Geschäfts über Finanzinstrumente auf einem dauerhaften Datenträger eine Erklärung über die Geeignetheit der Anlageempfehlung zur Verfügung (Geeignetheitserklärung). In dieser Geeignetheitserklärung wird das Institut die erbrachte Beratung benennen sowie erläutern, wie es auf die Präferenzen, Anlageziele und die sonstigen Merkmale des Mandanten abgestimmt wurde. Wird die Vereinbarung über den Kauf oder Verkauf eines Finanzinstruments mittels eines vom Institut zugelassenen Fernkommunikationsmittels geschlossen, das die vorherige Übermittlung der Geeignetheitserklärung nicht erlaubt, stellt das Institut dem Mandanten die Geeignetheitserklärung ausnahmsweise unmittelbar nach dem Vertragsschluss zur Verfügung, wenn der Mandant dem zugestimmt und das Institut dem Mandanten angeboten hat, die Ausführung des Geschäfts zu verschieben, damit er die Möglichkeit hat, die Geeignetheitserklärung vor dem Vertragsabschluss zu erhalten.

Das Institut schuldet und erbringt im Rahmen der Anlageberatung auch keine regelmäßige Beurteilung und Berichte über die Geeignetheit der Finanzinstrumente. Das Mandantendepot und die im Depot verwahrten Finanzinstrumente sollte der Mandant deshalb selbst überwachen.

Bei der Finanzportfolioverwaltung enthält der vierteljährliche Bericht über die Finanzportfolioverwaltung die regelmäßige Beurteilung der Geeignetheit.

6. Beratungsfreies Geschäft und Ausführung von Aufträgen über Finanzinstrumente

6.1. Allgemeine Hinweise zum beratungsfreien Geschäft

Grundsätzlich können Finanzinstrumente, insbesondere verzinsliche Wertpapiere, Aktien, Genussscheine, Investmentfondsanteile, Zertifikate, Optionsscheine, Futures & Optionen, weitere derivative Finanzinstrumente in Zinsen, Währungen, Aktien und Rohstoffen sowie sonstige Wertpapiere, über das Institut ohne Beratung erworben und veräußert werden (beratungsfreies Geschäft).

Voraussetzung für einen Erwerb über das Institut ist aber, dass der Mandant dem Mandanten die zur Angemessenheitsprüfung erforderlichen Angaben erteilt hat und dem Institut die hierzu erforderlichen Informationen zum einzelnen Finanzinstrument (insbesondere Zielmarktangaben) zugänglich sind.

Eine unbedingte Verpflichtung des Instituts zur Ausführung der Transaktion besteht nicht.

6.2. Erforderliche Angaben des Mandanten für die Angemessenheitsprüfung im beratungsfreien Geschäft

Bei den anderen Wertpapierdienstleistungen als der Anlageberatung und Finanzportfolioverwaltung (also im beratungsfreien Geschäft) ist das Institut verpflichtet, vom Mandanten alle Informationen über seine Kenntnisse und Erfahrungen in Bezug auf Geschäfte mit bestimmten Arten von Finanzinstrumenten oder Wertpapierdienstleistungen, einzuholen, die erforderlich sind, um die Angemessenheit der Finanzinstrumente oder Wertpapierdienstleistungen für den Mandanten beurteilen zu können.

Die Angemessenheit beurteilt sich danach, ob der Mandant über die erforderlichen Kenntnisse und Erfahrungen verfügt, um die Risiken in Zusammenhang mit der Art der Finanzinstrumente oder Wertpapierdienstleistung beurteilen zu können.

Gelangt das Institut aufgrund der Angaben des Mandanten zur Auffassung, dass das vom Mandanten gewünschte Finanzinstrument oder die Wertpapierdienstleistung für den Mandanten nicht angemessen ist, wird es den Mandanten darauf hinweisen.

Erlangt das Institut die erforderlichen Informationen nicht, informiert das Institut den Mandanten darüber, dass eine Beurteilung der Angemessenheit nicht möglich ist.

Die Beurteilung der Angemessenheit basiert auf den Informationen, die der Mandant dem Institut über seine Kenntnisse und Erfahrungen in Bezug auf Geschäfte mit bestimmten Arten von Finanzinstrumenten oder Wertpapierdienstleistungen mitgeteilt hat. Die Angabe vollständiger und korrekter Informationen ist daher unerlässlich, damit das Institut die Angemessenheit prüfen kann. Das Institut wird Angaben des Mandanten abfragen. Es obliegt aber dem Mandanten, vollständige und zutreffende Angaben zu machen und auch von sich aus auf Änderungen, die für das beratungsfreie Geschäft relevant sind, hinzuweisen.

6.3. Eingeschränkte Prüfung des Zielmarktes im beratungsfreien Geschäft

Das Institut ist gesetzlich verpflichtet, die Vereinbarkeit der von ihm angebotenen oder empfohlenen Finanzinstrumente mit den Bedürfnissen der Mandanten, denen gegenüber es Wertpapierdienstleistungen erbringt, zu beurteilen, auch unter Berücksichtigung des sogenannten Zielmarktes. Der Zielmarkt beschreibt typisiert, an welche Mandanten sich ein Finanzinstrument richtet. Dabei werden insbesondere Angaben zu typischen Anlagezielen (einschließlich eines erforderlichen Anlagehorizonts), typischerweise erforderlichen Kenntnissen und Erfahrungen, um die Risiken des jeweiligen Finanzinstruments zu verstehen, sowie der typischerweise erforderlichen Risikotoleranz bei einer Anlage in das jeweilige Finanzinstrument gemacht.

Soweit das Institut Kaufaufträge in Finanzinstrumenten beratungsfrei ausführt, wird es nur solche Informationen, die der Mandant dem Institut zur Verfügung gestellt hat, heranziehen, die sich auf seine Kenntnisse und Erfahrungen in Bezug auf Geschäfte mit bestimmten Arten von Finanzinstrumenten oder Wertpapierdienstleistungen beziehen. Zudem wird es die Kategorisierung des Mandanten berücksichtigen. Weitere Angaben des Mandanten, die dieser dem Institut etwa für Zwecke der Anlageberatung oder der Finanzportfolioverwaltung zur Verfügung gestellt hat, wird das Institut im Zusammenhang mit dem beratungsfreien Geschäft nicht verwenden.

Daher wird das Institut im Rahmen des beratungsfreien Geschäfts nur eingeschränkt prüfen, ob der Mandant gemäß den Angaben des Mandanten nach der Beurteilung des Instituts im Zielmarkt des jeweiligen Finanzinstruments ist. Das Institut wird daher ausschließlich prüfen, ob der Mandant im Hinblick auf seine Kategorisierung sowie seine Kenntnisse und Erfahrungen im Zielmarkt des jeweiligen Finanzinstruments ist. Gelangt das Institut aufgrund der Angaben des Mandanten zur Auffassung, dass der Mandant bezüglich des von ihm gewünschten Finanzinstruments im Hinblick auf seine Kategorisierung sowie seine Kenntnisse und Erfahrungen nicht im Zielmarkt des jeweiligen Finanzinstruments ist, wird sie den Mandanten darauf hinweisen.

7. Gesonderte Informationen zu Produktpaketen

Das Institut ist dazu verpflichtet, ihre Mandanten in Bezug auf gebündelte oder gekoppelte Produktpakete (nachstehend zusammen auch „Produktpakete“ genannt) gesondert aufzuklären. Um ein „gebündeltes Produktpaket“ handelt es sich, wenn das Institut Wertpapierdienstleistungen verbunden mit anderen Dienstleistungen oder anderen Produkten als Gesamtpaket (gebündeltes Produktpaket) anbietet und dem Mandanten vom Institut die Möglichkeit geboten wird, die verschiedenen Bestandteile des Produktpakets (jedes der angebotenen Produkte bzw. jede der angebotenen Dienstleistungen) auch einzeln vom Institut zu erwerben. Bei „gekoppelten Produktpaketen“ ist zumindest einer der Bestandteile (die Erbringung der Wertpapierdienstleistung, der anderen Dienstleistung oder der Geschäfte über die anderen Produkte) Bedingung für die Durchführung der jeweils anderen Bestandteile. Für den Mandanten ist in diesem Fall zumindest ein Bestandteil nicht einzeln vom Institut erhältlich.

Bietet das Institut Produktpakete an, erhält der Mandant Informationen, ob die einzelnen Bestandteile auch getrennt voneinander bezogen werden können und über die Kosten und Gebühren der einzelnen Bestandteile sowie ggf. zu den einzelnen Bestandteilen und den mit den einzelnen Bestandteilen verbundenen Risiken sowie ihrer Wechselwirkung zueinander (Risiken des Produktpakets), sofern sich aus dem Gesamtpaket abweichende Risiken im Vergleich zu den Risiken der einzelnen Bestandteile ergeben.

Im Falle der Anlageberatung hat das Institut auch die Geeignetheit des Produktpakets zu prüfen. Im Falle des beratungsfreien Geschäfts hat das Institut zu prüfen, ob das Produktpaket angemessen ist.

8. Information über Kosten

Informationen über die Kosten der Wertpapierdienstleistungen und Nebendienstleistungen kann der Mandant dem jeweils gültigen Preis- und Leistungsverzeichnis des Instituts entnehmen.

Das Institut stellt dem Mandanten in der Anlageberatung, beratungsfreien Orderausführung und der Finanzportfolioverwaltung vorgelagerte Kosteninformationen vor der Annahme von Kauf-/Verkaufsaufträgen oder der Erbringung einer Anlageberatung bzw. dem Abschluss eines Vermögensverwaltungsvertrages zur Verfügung. Diese vorgelagerte Kosteninformation enthält Angaben zu den Gesamtkosten der Wertpapierdienstleistung, der Finanzinstrumente sowie der Auswirkungen vorgenannter Kosten auf die Rendite der Anlage. Sie stellt eine Schätzung der Kosten inklusive etwaiger Folgekosten dar, die voraussichtlich mit der Anlageentscheidung verbunden sind. Die Schätzung beruht auf verschiedenen Annahmen, die in der jeweiligen Kosteninformation erläutert werden.

Bei der Anlageberatung und beratungsfreien Orderausführung erhält der Mandant einmal jährlich von der Depotbank eine nachgelagerte Kosteninformation. Diese weist die Kosten aus, die im Laufe der Berichtsperiode tatsächlich angefallen sind.

Bei der Finanzportfolioverwaltung erhält der Mandant vom Institut einmal jährlich für das abgelaufene Kalenderjahr eine nachgelagerte Kosteninformation. Diese weist die Kosten aus, die im Laufe der Berichtsperiode tatsächlich im Rahmen der Finanzportfolioverwaltung angefallen sind. Sie wird jeweils im zweiten Quartal eines Kalenderjahres für das abgelaufene Kalenderjahr zur Verfügung gestellt. Auf Wunsch erhält der Mandant eine Aufstellung nach einzelnen Kostenposten.

9. Berichtspflichten des Instituts

Im Rahmen der Finanzportfolioverwaltung wird das Institut dem Mandanten mindestens quartalsweise Informationen zur Verfügung stellen. In diesen wird das Institut die Zusammensetzung und Bewertung des Portfolios mit Einzelangaben zu jedem gehaltenen Finanzinstrument, seinem Marktwert, dem Portfoliogesamtwert zum Beginn und zum Ende des Berichtszeitraums sowie der Wertentwicklung des Portfolios während des Berichtszeitraums, zu dem Gesamtbetrag der in dem Berichtszeitraum angefallenen Gebühren und Entgelte und zu dem Gesamtbetrag der Dividenden-, Zins- und sonstigen Zahlungen, die während des Berichtszeitraums im Zusammenhang mit dem Mandantenportfolio eingegangen sind.

Im Rahmen der Finanzportfolioverwaltung ist das Institut zudem gesetzlich verpflichtet, den Mandanten zu informieren, wenn der Gesamtwert des zu Beginn des jeweiligen Berichtszeitraums zu beurteilenden Portfolios um 10% fällt, sowie anschließend bei jedem Wertverlust in 10%-Schritten.

Darüber hinaus bestehen keine weiteren Informationspflichten des Instituts, soweit nicht ausdrücklich etwas Abweichendes mit den jeweiligen Mandanten vereinbart ist.

10. Annahme von Aufträgen über Geschäfte in Finanzinstrumenten

Aufträge über Wertpapierdienstleistungen wird das Institut grundsätzlich in Textform entgegennehmen. Das Institut behält sich vor, einen Auftrag zur Ausführung einer Order in Finanzinstrumenten nicht anzunehmen und/oder auszuführen, z. B. wenn Pflichtangaben des Finanzinstruments nicht verfügbar sind oder Produktverbote durch die Aufsichtsbehörden bestehen. Das gilt entsprechend für die Annahme sonstiger Erklärungen, die auf den Geschäftsabschluss gerichtet sind.

11. Information über die Aufzeichnung von elektronischer Kommunikation

Nach dem Wertpapierhandelsgesetz ist das Institut verpflichtet, elektronische Kommunikation mit ihren Mandanten und deren Bevollmächtigten aufzuzeichnen, die eine Erbringung von Wertpapierdienstleistungen zum Gegenstand haben und sich auf die Annahme, Übermittlung und Ausführung von Mandantenaufträgen beziehen.

Das Institut wird die elektronische Kommunikation zur Annahme, Übermittlung und Ausführung von Mandantenaufträgen aufzeichnen.

Mit der Aufzeichnung soll unter anderem gewährleistet werden, dass die Bedingungen eines vom Mandanten oder dessen Bevollmächtigten erteilten Auftrags und dessen Übereinstimmung mit dem vom Institut ausgeführten Geschäft nachgewiesen werden kann. Die Aufzeichnungspflicht dient der Stärkung des Anlegerschutzes, der Verbesserung der Marktüberwachung und der Schaffung von Rechtssicherheit im Interesse des Mandanten und des Instituts.

Sofern ein Mandant oder ein Bevollmächtigter mit der Aufzeichnung nicht einverstanden ist, kann er Wertpapierdienstleistungen des Instituts nicht mittels elektronischer Kommunikation, jedoch weiterhin persönlich oder schriftlich vornehmen. Das Institut wird jedoch auch dann aufgrund gesetzlicher Verpflichtungen die wesentlichen Gesprächsinhalte aufzeichnen.

Das Institut stellt Mandanten auf Antrag innerhalb von fünf Jahren beziehungsweise bei entsprechender Anordnung durch die zuständige Aufsichtsbehörde innerhalb von sieben Jahren seit der elektronischen Kommunikation eine Kopie der Aufzeichnung zur Verfügung. Der Mandant kann sich diesbezüglich an das Institut wenden.

12. Meldung von Geschäften in Finanzinstrumenten an die Aufsichtsbehörde und Mitteilung relevanter Angaben durch den Mandanten

Das Institut ist verpflichtet, Geschäfte mit Finanzinstrumenten der zuständigen Aufsichtsbehörde zu melden. Dafür müssen Angaben über die Transaktionsdetails wie zum Beispiel das Volumen, der Kurs und der Abschlusszeitpunkt übermittelt werden. Darüber hinaus ist das Institut verpflichtet, in ihrer Meldung den Käufer bzw. Verkäufer sowie in die Anlageentscheidung involvierte Personen zu benennen. Natürliche Personen sind dabei mit Vornamen, Nachnamen, Geburtstag und einem von der Staatsangehörigkeit abhängigen Identifizierungscode anzugeben. Mandanten, die keine natürlichen Personen sind, werden mit einer besonderen, von ihnen einzuholenden Identifizierungskennung (Legal Entity Identifier) gemeldet.

Die Mandanten müssen dem Institut bzw. der Depotbank alle gesetzlich notwendigen Angaben zu ihrer Identifizierung vor der Ausführung von Geschäften mit Finanzinstrumenten zur Verfügung stellen. Anderenfalls ist das Institut und/oder die Depotbank berechtigt, die Ausführung abzulehnen.

Das Institut ist berechtigt, die Meldung von Geschäften mit Finanzinstrumenten an die Depotbank des Mandanten delegieren.

13. Informationen über den Schutz der Gelder und Finanzinstrumente des Mandanten

Das Institut ist nicht berechtigt, sich Besitz oder Eigentum an den Geldern und Wertpapieren der Mandanten zu verschaffen. Für den Schutz der bei der Depotbank des Mandanten verwahrten und verwalteten Gelder und Finanzinstrumente sind die Bestimmungen der jeweiligen Depotbank maßgeblich. Das Institut haftet nicht für den Verlust oder die Wertminderung von Geldern und Finanzinstrumenten des Mandanten.

Das Institut ist gesetzlich zur Mitgliedschaft in der Entschädigungseinrichtung der Wertpapierhandelsunternehmen (EdW), verpflichtet. Die EdW ist eine durch das Einlagensicherungs- und Anlegerentschädigungsgesetz vom 16. Juli 1998 geschaffene Einrichtung zur Sicherung der Ansprüche

Allgemeine Informationen zu Dienstleistungen im Geschäft mit privaten Mandanten

von Anlegern. Sie schützt Anleger, indem sie nach näherer Maßgabe des genannten Gesetzes für Verbindlichkeiten der ihr angehörenden Unternehmen aus Wertpapiergeschäften bis zu 90 % ihres Wertes, höchstens jedoch 20.000 € pro Gläubiger, einsteht. Auf Wunsch stellt das Institut dem Mandanten weitere Informationen zur Verfügung.

14. Information über die Depotbank

Das Institut weist darauf hin, dass die Depotbank keine Aufklärungspflichten und/oder Beratungsleistungen gegenüber dem Mandanten erbringt und die Anlageentscheidungen des Vermögensverwalters nicht auf Zweckmäßigkeit und/oder Wirtschaftlichkeit überprüft.

Vorvertragliche Informationen bei außerhalb von Geschäftsräumen geschlossenen Verträgen über Wertpapierdienstleistungen

1. Allgemeine Informationen zur Anlageberatung und Finanzportfolioverwaltung (Vermögensverwaltung)

1.1. Vertragssprache

Maßgebliche Sprache für die Geschäftsverbindung mit dem Institut ist deutsch, sofern nicht im Einzelfall etwas Abweichendes vereinbart ist.

1.2. Rechtsordnung und Gerichtsstand

Für die Aufnahme der Geschäftsbeziehungen vor Abschluss eines Vertrages, den Vertragsabschluss und die gesamte Geschäftsverbindung zwischen dem Mandanten und dem Institut gilt deutsches Recht. Als Erfüllungsort und Gerichtsstand ist Menden (Sauerland) vereinbart.

1.3. Mandantenbeschwerden

Der Mandant kann sich bei Beschwerden auf folgenden Wegen an das Institut wenden:

- persönlich direkt beim Berater oder in den Geschäftsräumen des Instituts
- telefonisch direkt beim Berater oder beim Institut unter der Telefonnummer (02373) 39220-0
- per E-Mail an info@hoppe-gruppe.de
- schriftlich an die HOPPE Vermögensbetreuung GmbH & Co. KG, Kirchplatz 4, 58706 Menden

Weitere Informationen können der „Information über die Bearbeitung von Beschwerden“ entnommen werden.

1.4. Außergerichtliche Streitschlichtung

Das Institut wird für die Beilegung von Streitigkeiten zwischen dem Institut und dem Mandanten nicht an außergerichtlichen Schlichtungsverfahren teilnehmen und ist hierzu auch nicht verpflichtet.

1.5. Nachhaltigkeit

Als Wertpapierinstitut verfolgen wir das Ziel, unsere Mandanten möglichst langfristig zu begleiten und das uns anvertraute Vermögen vorausschauend zu verwalten. Hierzu zählt auch die Berücksichtigung von Nachhaltigkeitsrisiken bei Investitionsentscheidungsprozessen auf Ebene unseres Unternehmens. Darüber hinaus berücksichtigen wir Nachhaltigkeitsbelange in spezieller Weise, sofern wir von unseren Mandanten hierzu explizit beauftragt wurden.

Wir geben Ihnen zunächst einen Überblick über die wesentlichen begrifflichen Definitionen und informieren anschließend über die Strategien zum Umgang mit Nachhaltigkeitsrisiken.

Begriffliche Definitionen

„Nachhaltig“

Nachhaltigkeit bedeutet, dass sozio-kulturelle, ökologische und ökonomische Ressourcen nur soweit verwendet werden, dass sie auch zukünftigen Generationen in der gleichen Qualität und Quantität zur Verfügung stehen können. Dabei steht ressourcenschonendes Abbauen, Arbeiten und Handeln mit Gütern, sowie fairer Arbeitnehmerschutz, Einhaltung der Menschenrechte und Bekämpfung von Korruption und Bestechung im Fokus.

„Nachhaltigkeitsfaktoren“

Entsprechend der Offenlegungsverordnung sind Nachhaltigkeitsfaktoren Umwelt-, Sozial- und Arbeitnehmerbelange, die Achtung der Menschenrechte und die Bekämpfung von Korruption und Bestechung.

Vorvertragliche Informationen

Die Nachhaltigkeitsfaktoren lassen sich in drei Kategorien einteilen:

„E“ Umwelt (Environment)

- effizienter Umgang mit Energie und Rohstoffen
- umweltverträgliche Produktion
- geringe Emissionen in Luft und Wasser
- umfassende Klimawandel-Strategien

„S“ Soziales (Social)

- Einhaltung zentraler Arbeitsrechte, Verbot von Kinder- und Zwangsarbeit sowie Nichtdiskriminierungs-Gebot
- hohe Standards bei Arbeitssicherheit und Gesundheitsschutz
- faire Bedingungen am Arbeitsplatz, angemessene Entlohnung sowie Aus- und Weiterbildungschancen
- Versammlungs- und Gewerkschaftsfreiheit
- Durchsetzung von Nachhaltigkeitsstandards bei Zulieferern

„G“ Gute Unternehmensführung (Governance)

- Transparente Maßnahmen zur Verhinderung von Korruption und Bestechung
- Verankerung des Nachhaltigkeitsmanagements auf Vorstands- und Aufsichtsratsebene
- Verknüpfung der Vorstandsvergütung mit dem Erreichen von Nachhaltigkeitszielen
- Umgang mit Whistle-Blowing

Nachhaltigkeitsrisiken

Nachhaltigkeitsrisiken bezeichnen Ereignisse oder Bedingungen in Bezug auf Nachhaltigkeitsfaktoren, deren Eintreten tatsächlich oder potenziell wesentliche negative Auswirkungen auf den Wert von Vermögenswerten bzw. auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage sowie die Reputation eines Unternehmens und in weiterer Folge für den Anleger haben könnten. Beispiele für Nachhaltigkeitsrisiken sind: Zunahme von Naturkatastrophen, Rückgang der Biodiversität, Abschmelzen der Eisschilde, extreme Trockenheit, usw. Nachhaltigkeitsrisiken können sich in den bekannten Risikokategorien wie etwa dem Bonitätsrisiko, dem Risiko des Totalverlustes und dem Kursrisiken niederschlagen.

Klimarisiken

Mit der fortschreitenden Veränderung des Klimas rücken neben den anderen Nachhaltigkeitsrisiken speziell Klimarisiken immer stärker in den Fokus. Mit Klimarisiken sind all jene Risiken umfasst, die durch den Klimawandel entstehen oder die infolge des Klimawandels verstärkt werden. Bei den Klimarisiken unterscheidet man zwischen physischen Risiken, welche sich direkt aus den Folgen von Klimaveränderungen ergeben und Transitionisrisiken.

Transitionsrisiken

Als Transitionsrisiken werden Risiken bezeichnet, die durch den Übergang zu einer klimaneutralen und resilienten Wirtschaft und Gesellschaft entstehen und so zu einer Abwertung von Vermögenswerten führen können. Hierzu zählen zum Beispiel die Änderung von politischen und rechtlichen Rahmenbedingungen in der Realwirtschaft (Einführung einer CO₂-Steuer, Änderungen der Bauordnungen und Flächenwidmungen, Vorgaben zur Versorgungssicherheit, Verbote fossiler Technologien), technologische Entwicklungen (erneuerbare Energien), sowie Änderungen im Konsumverhalten. Als primär betroffene Sektoren können insbesondere die Energieerzeugung auf Basis fossiler Brennstoffe sowie emissionsintensive Branchen angesehen werden, deren Geschäftsmodell auf der kostengünstigen Verfügbarkeit fossiler Energien beruht oder welche hohe Prozessemissionen aufweisen (Zement-, Eisen-, Stahlindustrie). Aber auch Industrien, deren Produkte hohe Emissionen verursachen, sind gefährdet (Herstellung von Kraftfahrzeugen mit Verbrennungsmotoren). Weitere primäre betroffene Sektoren sind unter anderem die Mineralöl- und Erdgasindustrie sowie Luftfahrt- und Straßengüterverkehrsunternehmen. Darüber hinaus können Unternehmen auch indirekt betroffen sein, etwa durch geänderte Vorgaben zur Energieeffizienz von Bürogebäuden.

Rechts- und Reputationsrisiken in den Bereichen Soziales und Unternehmensführung

Unternehmen, die die Nachhaltigkeitsfaktoren „Soziales“ und „Unternehmensführung“ missachten, wie z.B. durch die Verletzung von Menschenrechten, durch die Nutzung von Kinder- oder Zwangsarbeit oder durch Korruption einschließlich Bestechung, sind dadurch erhöhten Rechts- und Reputationsrisiken ausgesetzt. Neben Rechtsrisiken steigen auch Reputationsrisiken, wie zum Beispiel Boykottaufrufe, gewisse Produkte oder Dienstleistungen nicht mehr zu kaufen. Reputationsrisiken können im Extremfall die mittel- bis langfristige Tragfähigkeit von Geschäftsmodellen in Frage stellen und haben somit direkten Einfluss auf die Ertragskraft von Unternehmen.

Information zu Strategien zur Einbeziehung von Nachhaltigkeitsrisiken bei Investitionsentscheidungsprozessen gemäß Art. 3 Abs. 1 OffenlegungsVO (EU 2019/2088):

Nachhaltigkeitsrisiken auf Unternehmensebene gem. Art. 4 OffenlegungsVO (EU 2019/2088)

Als Unternehmen möchten wir einen Beitrag leisten zu einem nachhaltigeren, ressourceneffizienten Wirtschaften mit dem Ziel, insbesondere die Risiken und Auswirkungen des Klimawandels zu verringern. Unsere Investitionsentscheidungen können nachteilige Auswirkungen auf die Umwelt (z.B. Klima, Wasser, Artenvielfalt), auf soziale - und Arbeitnehmerbelange haben und auch der Bekämpfung von Korruption und Bestechung abträglich sein. Entsprechend beziehen wir derartige Nachhaltigkeitsrisiken zwar bei Investitionsentscheidungen neben wirtschaftlichen Überlegungen mit ein, ohne allerdings die nachteiligen Auswirkungen dieser Investitionsentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren im Sinne des Art. 4 der OffenlegungsVO explizit zu berücksichtigen. Der Grund hierfür liegt in den nach derzeitigem Sachstand noch unzureichend bestimmbar bürokratischen Rahmenbedingungen dieser Gesetzesgrundlage.

Zur Vermeidung rechtlicher Nachteile sind wir deshalb daran gehindert, eine öffentliche Erklärung abzugeben, ob und inwiefern wir nachteilige Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigen. Insofern müssen wir derzeit erklären, dass wir diese vorläufig bis zu einer weiteren Klärung nicht berücksichtigen.

Wir erklären aber ausdrücklich, dass diese Handhabung nichts an unserer Bereitschaft ändert, einen Beitrag zu einem nachhaltigeren, ressourceneffizienten Wirtschaften mit dem Ziel zu leisten, insbesondere die Risiken und Auswirkungen des Klimawandels und anderer ökologischer oder sozialer Missstände zu verringern.

Als Ergebnis unserer bisherigen Bemühungen heizen wir unser denkmalgeschütztes Bürogebäude mittels Erdwärme, reduzieren unsere Reisetätigkeiten durch den vermehrten Einsatz von Videokonferenzen und stellen unsere Fahrzeuge sukzessive auf Fahrzeuge mit ressourcenschonenden Antriebstechniken um. Außerdem unterstützen wir sowohl monetär als auch mit eigener Arbeitskraft soziale Projekte im In- und Ausland. Hierzu zählen die Mitarbeit im Organisationsteam der Initiative gegen Fremdenhass „Augen auf!“, die Gründung und Führung der „Mendener Stiftung Denkmal und Kultur“ durch unseren geschäftsführenden Gesellschafter Peter Hoppe sowie die langjährige aktive Mitarbeit im „Momella Förderverein e.V.“ mit seinen Entwicklunghilfeprojekten für verschiedene Schulen in Tansania.

Nachhaltigkeitsrisiken auf Ebene der Vermögensverwaltung und Anlageberatung gem. Art. 10 OffenlegungsVO (2019/2088)

Umweltbedingungen, soziale Verwerfungen und oder eine schlechte Unternehmensführung können in mehrfacher Hinsicht negative Auswirkungen auf den Wert der Anlagen und Vermögenswerte unserer Kunden haben. Diese sogenannten Nachhaltigkeitsrisiken können unmittelbare Auswirkungen auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage und auch auf die Reputation der Anlageobjekte haben.

Sofern unsere Mandanten ausdrücklich eine Berücksichtigung ihrer Nachhaltigkeitspräferenzen wünschen, werden wir ökologische und soziale Kriterien als auch Aspekte einer verantwortungsvollen Unternehmensführung bei den Finanzinstrumenten, in die investiert wird, gemäß den nachfolgenden Ausführungen berücksichtigen.

Zur Feststellung, ob vorgenannte Nachhaltigkeitsbelange berücksichtigt werden, greifen wir derzeit auf ein punktebasiertes Bewertungssystem der Firma Clarity AI Inc zurück, welches den sogenannten „ESG-Score“ in unserer Portfolioverwaltungssoftware abbildet und im Reporting für unsere Mandanten für das verwaltete Portfolio dargestellt.

Der ESG-Score ist ein Gesamtwert, der sich aus den drei ESG-Segmenten „Umwelt“, „Soziales“ und „gute Unternehmensführung“ zusammensetzt. Jedes dieser drei Segmente besteht aus weiteren Kriterien, die zuvor bewertet werden.

Im Rahmen unserer auf Nachhaltigkeitsaspekten ausgerichteten Anlagestrategie sehen wir die nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsbelange als ausreichend berücksichtigt an, wenn der ESG-Score für das Gesamtportfolio nicht dauerhaft unter einem Wert von 50 liegt und Einzelanlagen mit einem Mindestwert von 30 Punkten bewertet werden. Dabei ist zulässig, auch in Finanzinstrumente zu investieren, für die kein ESG-Score zur Verfügung steht.

Vorvertragliche Informationen

Die ESG-Scores werden von uns regelmäßig überprüft und sofern erforderlich, werden Anpassungen der Portfoliostruktur vorgenommen. Wir erwarten, dass die Auswirkungen von Nachhaltigkeitsrisiken sich mit zunehmendem Fokus auf nachhaltige Geschäftsmodelle renditemindernd auswirken können und insofern die Selektion von Finanzinstrumenten mit einem hohen ESG-Score zu einer verbesserten Rendite beitragen kann.

Auch wenn detaillierte ESG-Scores für immer mehr Unternehmen, Staaten und Finanzinstrumente zur Verfügung stehen, kann nicht ausgeschlossen werden, dass für einzelne keine Scores verfügbar sind und diese, ebenso wie die Kontenliquidität, nicht bei der Berechnung des Gesamt-ESG-Scores berücksichtigt werden.

Die ESG-Scores werden für drei verschiedene Ebenen (L1 bis L3) ermittelt. Aus Gründen der Übersichtlichkeit werden den Mandanten nur der Gesamt-ESG-Score (L1) mitgeteilt.

ESG-Scores für Unternehmen (Aktien, Fonds und Anleihen)

Gesamt-ESG-Score (L1)	Aggregierter Gesamt-Score, basierend auf dem Umwelt-, Sozial- und Governance Score
Umwelt (L2)	Aggregierter Umwelt-Score, basierend auf untergeordneten Scores
Ressourcenverbrauch (L3)	Score für den Wasser- und Energieverbrauch eines Unternehmens sowie die Auswirkungen auf das Land und die Biodiversität.
Emissionen (L3)	Score für die Kohlenstoffemissionen, den Abfall und die Umweltverschmutzung eines Unternehmens.
Umweltbilanz der Lieferanten (L3)	Score für Ressourcenverbrauch und Emissionen aus der Lieferkette des Unternehmens.
Umweltbilanz der Produkte (L3)	Score für die Auswirkungen des Produkts auf die Umwelt und die Nachhaltigkeit bei der Produktentwicklung.
Umweltmanagement und -prozesse (L3)	Score in Bezug auf die Nachhaltigkeitspolitik, -strategie und -prozesse eines Unternehmens.
Soziales (L2)	Aggregierter Score für Soziales, basierend auf untergeordneten Scores
Mitarbeiter (L3)	Score für Arbeitsrecht, Vielfalt, Gesundheit und Sicherheit der Mitarbeiter sowie Mitarbeiterzufriedenheit.
Kunden und Produkte (L3)	Score für Kundenfeedback, Medienaufmerksamkeit und Kunden-/Sicherheitsvorfälle.
Lieferkette (L3)	Score für Gesundheit und Sicherheit sowie die ethischen Grundsätze der Lieferanten.
Gemeinwesen und Gesellschaft (L3)	Score für gesellschaftliches Engagement, Spenden und verschiedene Richtlinien in Bezug auf Menschen-/Arbeitsrechte.
Governance (L2)	Aggregierter Governance-Score, basierend auf untergeordneten Scores
Unternehmensführung (L3)	Score für die Zusammensetzung, Funktion und Abstimmung innerhalb des Vorstands, den Ausschüssen sowie deren Rechnungslegungsprozesse.
Unternehmensethik und -verhalten (L3)	Score für Risikomanagement, Verhaltenskodex und öffentliche Angelegenheiten.
CSR und Nachhaltigkeit (L3)	Score für Politik und Strategie der sozialen Verantwortung von Unternehmen.
Partnerschaften, Mitgliedschaften, Auszeichnungen und Zertifizierungen (L3)	Score für die Zertifizierungen (ISO) und Mitgliedschaften (Unterzeichner des UN Global Compact) in Bezug auf Nachhaltigkeit und Qualität.

ESG-Scores für Regierungen (Anleihen und Fonds)

Gesamt-ESG-Score (L1)	Aggregierter Gesamt-Score, basierend auf dem Umwelt-, Sozial- und Governance Score
Umwelt (L2)	Aggregierter Umwelt-Score, basierend auf untergeordneten Scores
Staatlicher Ressourcenverbrauch (L3)	Score für die Nutzung natürlicher Ressourcen wie Wasser, Land, Energiemanagement, Ozeane und andere Ressourcen.
Staatliche Emissionen (L3)	Score für THG-Emissionen und Luftschadstoffemissionen.
Externe Umweltwirkungen (L3)	Score für Biodiversität und Naturkatastrophen.
Soziales (L2)	Aggregierter Score für Soziales, basierend auf untergeordneten Scores
Humankapital (L3)	Score für eine breite Palette von Messgrößen: demografischer Übergang, Bildung, Gesundheit, Ungleichheit zwischen den Geschlechtern, Ungleichheit bei Vermögen, Beschäftigung, Arbeitsbedingungen und wirtschaftlichem Umfeld.
Sachkapital (L3)	Score für Infrastruktur
Technologie (L3)	Score für die Adaptation von Informations- und Kommunikationstechnologien sowie für den technologischen Fortschritt und Innovation.
Governance (L2)	Aggregierter Governance-Score, basierend auf untergeordneten Scores
Formelle Institutionen (L3)	Score für wirtschaftliche, finanzielle, juristische und politische Regeln, Effektivität der Regierung und den Grad an Korruption.
Informelle Institutionen (L3)	Score für das soziale Kapital innerhalb einer Regierung.
Stabilität (L3)	Score für die Stabilität innerhalb einer Regierung und den Wanderungssaldo.

Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass der Datenlieferant die Anzahl der Segmente, die für die Ermittlung des ESG-Scores herangezogen werden, reduziert oder erweitert bzw. die inhaltlichen Anforderungen an diese Segmente verändert.

Ebenso behalten wir uns vor, die Methodik zur Ermittlung des ESG-Scores vom Grundsatz her zu ändern, z.B. durch den Wechsel des Datenlieferanten. Hierüber werden wir unsere Kunden rechtzeitig informieren.

Die Anlagestrategie berücksichtigt nicht die nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren im Sinne des Art. 4 der OffenlegungsVO. Die Anlagestrategie ist nicht darauf ausgerichtet, gezielt in Wirtschaftsaktivitäten zu investieren, die messbar einfache oder wesentliche Beiträge zur Förderung von Umweltzielen oder sozialen Zielen leisten. Soweit im Rahmen der Umsetzung der Anlagestrategie gleichwohl in Finanzinstrumente investiert wird, mit denen ein einfacher Beitrag zur Erreichung eines oder mehrerer Ziele in den Bereichen Umwelt, Soziales oder gute Unternehmensführung oder mit der sogar ein wesentlicher Beitrag zur Erreichung eines oder mehrerer Umweltziele geleistet wird, erfolgt dies mit der Absicht, die Nachhaltigkeitsbilanz der Anlagestrategie auf der Basis des ESG-Scores zu verbessern.

Vorvertragliche Informationen

Transparenz der Vergütungspolitik im Zusammenhang mit der Berücksichtigung von Nachhaltigkeitsrisiken gem. Art. 5 Abs. 1 OffenlegungsVO (EU 2019/2088):

In die Vergütung unserer Mitarbeiter und Geschäftsführer fließen keine Faktoren ein, die einer nachhaltigen Entwicklung entgegenstehen. Insoweit steht die Vergütungspolitik im Einklang mit der Einbeziehung von Nachhaltigkeitsrisiken.

Mitwirkungspolitik des Instituts nach Aktiengesetz und Artikel 3g der Richtlinie 2007/36/EG

Die Institut sucht keinen aktiven Meinungs austausch mit Gesellschaftsorganen und Interessenträgern der investierten Gesellschaften. Sie nutzt daher keine vertraulichen Informationen dieser Gesellschaften, die nicht auch anderen Kapitalmarktteilnehmern zur Verfügung stünden. Sie ist nicht als sogenannter aktiver Aktionär tätig, beeinflusst nicht die tägliche Geschäftspolitik der Gesellschaften und übt auch sonst keine Aktionärsrechte in den Gremien, insbesondere der Hauptversammlung aus. Dies schließt die allgemeine Nutzung von der Kapitalmarktöffentlichkeit zugänglichen Publikationen, wie Investorenkonferenzen und Roadshows, nicht aus. Eine Zusammenarbeit mit anderen Aktionären ist grundsätzlich nicht vorgesehen. Der Umgang mit Interessenkonflikten ergibt sich aus der Conflict of Interest Policy des Instituts. Da das Institut keine aktive Mitwirkungspolitik in den Gremien der Portfoliounternehmen verfolgt, ist kein Bericht zur Mitwirkungspolitik erforderlich.

Hinweis zu Grundsätzen guter Unternehmensführung gem. Art. 4 Abs. 2 Buchstabe d OffenlegungsVO (EU 2019/2088)

Als inhabergeführtes mittelständisches Unternehmen der Wertpapierbranche sind wir uns sehr darüber bewusst, dass unser unternehmerisches Handeln ein Höchstmaß an Verantwortung für die uns anvertrauten Vermögenswerte und hohe Anforderungen an die Transparenz voraussetzt. Wir agieren stets unabhängig von Produktlieferanten und Banken und handeln im bestmöglichen Kundeninteresse. Potenzielle Interessenkonflikte werden unverzüglich kommuniziert. Sowohl unsere Unternehmenspolitik als auch die Beziehungen zu unseren Mandanten sind langfristig und nachhaltig angelegt. Zur Sicherung des hohen Beratungsstandards verfolgen wir eine konsequente Weiterbildungsstrategie.

Als Mitglied des Verbands unabhängiger Vermögensverwalter Deutschland e.V. unterliegen wir dem dortigen Ehrenkodex. Als zertifizierte Finanzplaner (CFP®) unterliegen unsere Berater zudem den Standesregeln des Financial Planning Standards Board Deutschland e.V.

2. Informationen zur Anlageberatung

2.1. Allgemeine Informationen

Bei der erstmaligen Erbringung einer Wertpapierdienstleistung für einen Privatkunden oder professionellen Kunden ist das Institut gesetzlich dazu verpflichtet, mit dem Mandanten eine schriftliche Vereinbarung, die mindestens die wesentlichen Rechte und Pflichten des Instituts und des jeweiligen Mandanten im Hinblick auf Wertpapiergeschäfte enthält, zu dokumentieren. Für Zwecke der Erbringung von Anlageberatungsdienstleistungen gilt dies nur, soweit das Institut auch eine regelmäßige Prüfung der Geeignetheit anbietet. Das Institut schuldet und erbringt im Rahmen der Anlageberatung keine regelmäßige Beurteilung der Geeignetheit der Finanzinstrumente bzw. keine regelmäßigen Berichte über die Geeignetheit der Finanzinstrumente. Für Anlageberatung hat das Institut den Anlageberatungsvertrag entwickelt.

2.2. Maßgebliche Bedingungen

Bestandteil des Anlageberatungsvertrages des Instituts sind die folgenden Bedingungen und Regelwerke:

- Allgemeine Geschäftsbedingungen des Instituts
- Grundsätze für die Ausführung von Aufträgen in Finanzinstrumenten
- Information über den Umgang mit Interessenkonflikten
- Auszug aus dem Preis- und Leistungsverzeichnis des Instituts

2.3. Verzicht des Mandanten auf Herausgabe von Vertriebsvergütungen

Das Institut kann im Zusammenhang mit Wertpapiergeschäften, die sie mit Mandanten über Investmentanteile, Zertifikate und strukturierte Anleihen abschließt, umsatzabhängige Zahlungen von Wertpapieremittenten (Kapitalverwaltungsgesellschaften, ausländische Investmentgesellschaften, Zertifikate-/Anleiheemittenten) erhalten, die diese an das Institut für den Vertrieb der Wertpapiere leisten („Vertriebsvergütungen“).

Vertriebsvergütungen werden als Platzierungs- und als Vertriebsfolgeprovisionen gezahlt. Platzierungsprovisionen fallen beim Vertrieb von Investmentanteilscheinen an. Sie werden vom Institut erhoben und vom Emittenten als einmalige, umsatzabhängige Vergütung an das Institut geleistet. Die Höhe der Provision beträgt in der Regel zwischen 0% und 6% auf den jeweiligen Anteilspreis der Investmentanteilscheine. Vertriebsfolgeprovisionen fallen im Zusammenhang mit dem Verkauf von Investmentanteilen an. Sie werden von den Emittenten dieser Wertpapiere als wiederkehrende, bestandsabhängige Vergütung an das Institut geleistet. Das Institut erhält diese Vergütung stichtagsbezogen zu unterschiedlichen Terminen (i. d. R. quartalsweise) auf den jeweils im Depot des Mandanten verbuchten Bestand (Rücknahmewert/Net Asset Value für Investmentanteilscheine). Die Höhe der Provision für das Institut beträgt in der Regel zwischen 0% und 1% p. a. Der Mandant erhält vor dem Abschluss eines Geschäfts eine detaillierte Kosteninformation, aus der auch die Vertriebsvergütungen hervorgehen.

Der Mandant erklärt sich damit einverstanden, dass das Institut die von den Emittenten an sich geleisteten Vertriebsvergütungen behält, vorausgesetzt, dass das Institut die Vertriebsvergütungen nach den Vorschriften des Wertpapierhandelsgesetzes annehmen darf. Insoweit handelt es sich um eine von der gesetzlichen Regelung des Rechts der Geschäftsbesorgung abweichende Vereinbarung, dass ein Anspruch des Mandanten gegen das Institut auf Herausgabe der Vertriebsvergütungen nicht entsteht. Ohne diese Vereinbarung müsste das Institut - die Anwendbarkeit des Rechts der Geschäftsbesorgung auf alle zwischen dem Institut und dem Mandanten geschlossenen Wertpapiergeschäfte unterstellt - die Vertriebsvergütungen an den Mandanten herausgeben.

Der Verzicht gilt nicht für monetäre Zuwendungen (einschließlich Vertriebsvergütungen), die das Institut im Zusammenhang mit Wertpapiergeschäften im Rahmen einer Finanzportfolioverwaltung erhält.

2.4. Einverständnis zur Nutzung elektronischer Medien zur Erteilung von Informationen über Finanzinstrumente und Wertpapierdienstleistungen

Der Mandant kann sich damit einverstanden erklären, dass ihm die Informationen über Finanzinstrumente und Wertpapierdienstleistungen über die von ihm gewählten elektronischen Medien zur Verfügung gestellt werden. Die Informationen können über folgende elektronische Medien zur Verfügung gestellt werden: CD-ROM, DVD, E-Mail, Fax, Internet, Mandantenportal.

Vorvertragliche Informationen

Eine etwaige Einverständniserklärung erfasst nicht die Zusendung von Werbung über die vom Mandanten gewählten elektronischen Medien. Das Institut ist berechtigt, das Einverständnis des Mandanten hierfür separat zu erbeten.

2.5. Zustandekommen des Vertrages

Der Mandant gibt gegenüber dem Institut eine für ihn bindende Erklärung auf Abschluss des Anlageberatungsvertrages ab, indem er den Anlageberatungsvertrag unterzeichnet und dem Institut übermittelt. Mit der Annahme des Antrags durch das Institut kommt der Anlageberatungsvertrag zwischen dem Mandanten und dem Institut zustande.

Der Mandant verzichtet auf den Zugang der Annahmeerklärung des Antrags. Soweit der Vertrag außerhalb der Geschäftsräume des Instituts abgeschlossen wurde, kann der Mandant seine auf den Abschluss des Anlageberatungsvertrages gerichtete Erklärung nach Maßgabe der dafür geltenden gesetzlichen Regelungen widerrufen.

2.6. Beratung auf Wunsch und Initiative des Mandanten

Der Mandant kann sich vom Institut punktuell, also fallbezogen und ohne Dauerberatung, bei Transaktionen in Finanzinstrumenten (Kauf/Verkauf/Kapitalmaßnahmen) beraten lassen. Jede Beratung erfolgt einzeln und auf Initiative des Mandanten.

2.7. Keine Depotüberwachung/Keine Finanzportfolioverwaltung (Vermögensverwaltung)

Die Pflichten aus der Beratung enden mit Abgabe der Beratungsempfehlung. Dem Institut obliegt nicht die Pflicht, das Depot fortlaufend zu beobachten und dem Mandanten kontinuierlich Anlagevorschläge zu unterbreiten. Das Institut erbringt dem Mandanten gegenüber keine Finanzportfolioverwaltung. Es ist nicht befugt, in eigenem Ermessen ohne Weisung des Mandanten Finanzinstrumente zu kaufen oder zu verkaufen. Das Verfügungsrecht liegt ausschließlich beim Mandanten, dem auch die Überwachung des Depots obliegt.

2.8. Keine Honorar-Anlageberatung

Die Beratung des Instituts stellt keine Honorar-Anlageberatung dar.

2.9. Überwachung des Depots durch den Mandanten

Die Beratung erfolgt auf den jederzeitigen Wunsch des Mandanten hin. Die Beratung stellt keine Finanzportfolioverwaltung dar und umfasst keine laufende Marktbeobachtung nach Abschluss der Beratung und Transaktion. Das Institut ist nicht verpflichtet, das Konto- und Depotguthaben oder einzelne Wertpapiere im Depot laufend bzw. nach Abschluss der Beratung und Transaktion zu überwachen. Damit erfolgen auch die Zeitpunkte für potenzielle Beratungsgespräche sowie die Depotinformationen zeitlich unabhängig von der konkreten Depot-/Anlage-/Einzelentwicklung. Das Institut schuldet und erbringt im Rahmen der Anlageberatung auch keine regelmäßige Beurteilung und Berichte über die Geeignetheit der Finanzinstrumente. Das Mandantendepot und die im Depot verwahrten Finanzinstrumente sollte der Mandant deshalb selbst überwachen.

2.10. Keine Rechts- und Steuerberatung

Das Institut erbringt keine Rechts- und Steuerberatung.

2.11. Information durch den Mandanten/Freie Verfügbarkeit der Vermögenswerte

Der Mandant verpflichtet sich, das Institut unverzüglich zu informieren, wenn sich seine wirtschaftlichen Verhältnisse, seine Anlageziele oder rechtlichen Rahmenbedingungen wesentlich ändern. Das Institut setzt für den Vertragsabschluss voraus, dass dem Mandanten die Vermögenswerte frei von Rechten Dritter zur Verfügung stehen und keinerlei Beschränkungen in Bezug auf die Verfügbarkeit unterliegen.

2.12. Information über Interessenkonflikte

Das Institut kann den Mandanten auch zu Finanzinstrumenten beraten, bei denen das Institut ein Eigeninteresse an dem Vertrieb hat. Dazu zählen Finanzinstrumente von Emittenten, zu denen das Institut gegen Vergütung Kooperationsvereinbarungen unterhält.

Nähere Informationen kann der Mandant der „Information über den Umgang mit Interessenkonflikten“ entnehmen.

2.13. Wichtige Risikohinweise

Wertpapiergeschäfte sind wegen ihrer spezifischen Merkmale oder der durchzuführenden Vorgänge mit speziellen Risiken behaftet. Auf die Preisschwankungen hat das Institut keinen Einfluss. Insbesondere sind folgende Risiken zu nennen:

- Kursänderungsrisiko/Risiko rückläufiger Anteilspreise,
- Bonitätsrisiko (Ausfallrisiko bzw. Insolvenzrisiko) des Emittenten,
- Totalverlustrisiko.

Der Preis eines Wertpapiers unterliegt Schwankungen auf dem Finanzmarkt, auf die das Institut keinen Einfluss hat.

In der Vergangenheit erwirtschaftete Erträge und erzielte Wertsteigerungen sind kein Indikator für künftige Erträge oder Wertsteigerungen. Ausführliche Informationen enthält die Broschüre „Basisinformationen über Wertpapiere und weitere Kapitalanlagen“. Informationen zu den einzelnen Wertpapieren erhält der Mandant im Internet unter Eingabe der jeweiligen Wertpapierkennnummer (WKN) oder der Internationalen Wertpapierkennnummer (ISIN). Zusätzlich erhält der Mandant Informationen über die jeweilige Website des Emittenten.

2.14. Preise

Die Höhe der Kosten für die Anlageberatung sind im Anlageberatungsvertrag vereinbart und können ebenso dem jeweils gültigen Preis- und Leistungsverzeichnis entnommen werden.

Grundsätzlich werden die Kosten für die Anlageberatung transaktionsbezogen je nach Ausführungen der Einzeltransaktionen belastet.

2.15. Verzicht des Mandanten auf die Herausgabe von Vertriebsvergütungen

Der Mandant erklärt sich gemäß des gesondert vom Mandanten zu unterzeichnenden Anlageberatungsvertrages damit einverstanden, dass das Institut die von den Emittenten geleisteten Vertriebsvergütungen behält, vorausgesetzt, dass das Institut die Vertriebsvergütungen nach den Vorschriften des Wertpapierhandelsgesetzes annehmen darf.

2.16. Hinweise zu ggf. zusätzlich anfallenden, vom Mandanten zu zahlenden Kosten und Steuern bei der Wertpapieranlage

Bei der Investition in Finanzinstrumente können weitere Kosten und Steuern anfallen. Details können in der Regel den Verkaufsunterlagen zu dem jeweiligen Finanzinstrument entnommen werden. Mandanten sollten zur Klärung individueller steuerlicher Auswirkungen des Erwerbs, Haltens und der Veräußerung bzw. Rückzahlung des jeweiligen Finanzinstruments einen Steuerberater einschalten. Die steuerliche Behandlung hängt von den persönlichen Verhältnissen des jeweiligen Mandanten ab und kann künftig Änderungen unterworfen sein.

Einkünfte aus Wertpapieren sowie Guthabenzinsen sind in der Regel steuerpflichtig. Das Gleiche gilt für Gewinne aus dem Erwerb und der Veräußerung von Wertpapieren.

Abhängig vom jeweils geltenden Steuerrecht (In- oder Ausland) können bei der Auszahlung von Erträgen oder Veräußerungserlösen Kapitalertrags- und/oder sonstige Steuern anfallen (z. B. Withholding Tax nach US-amerikanischem Steuerrecht), die an die jeweilige Steuerbehörde abgeführt werden und daher den an den Mandanten zu zahlenden Betrag mindern.

Bei Fragen sollte sich der Mandant an die für ihn zuständige Steuerbehörde bzw. einen steuerlichen Berater wenden. Dies gilt insbesondere, wenn er im Ausland steuerpflichtig ist.

Vorvertragliche Informationen

2.17. Zusätzliche Telekommunikationskosten

Eigene Kosten, etwa für Ferngespräche, hat der Mandant selbst zu tragen. Es fallen von Seiten des Instituts keine zusätzlichen Kommunikationskosten an.

2.18. Mindestlaufzeit, vertragliche Kündigungsbestimmungen und Folgen bei Kündigung

Eine Mindestlaufzeit ist nicht vereinbart. Der Anlageberatungsvertrag kann vom Mandanten durch Kündigung jederzeit mit sofortiger Wirkung beendet werden. Mit Wirksamwerden der Kündigung wird das Institut keine Anlageberatung mehr für den Mandanten erbringen.

2.19. Widerrufsrechte

Der Mandant kann seine auf den Abschluss des Anlageberatungsvertrages und die damit zusammenhängenden Dienstleistungen gerichtete Willenserklärung widerrufen, wenn er diese Willenserklärung außerhalb der Geschäftsräume des Instituts oder im Fernabsatz, wie jeweils durch das Bürgerliche Gesetzbuch definiert, abgegeben hat.

Das Widerrufsrecht des Mandanten bei außerhalb von Geschäftsräumen oder im Fernabsatz geschlossenen Verträgen über Wertpapierdienstleistungen besteht nicht hinsichtlich Geschäften in Finanzinstrumenten, deren Preis auf dem Finanzmarkt Schwankungen unterliegt, auf die das Institut keinen Einfluss hat und die innerhalb der Widerrufsfrist auftreten können.

Ein Widerrufsrecht besteht dagegen bei Geschäften über den Kauf oder Verkauf von Anteilen an offenen Investmentfonds, die außerhalb von Geschäftsräumen geschlossen werden.

3. Informationen zur Finanzportfolioverwaltung (Vermögensverwaltung)

3.1. Allgemeine Informationen

Bei der erstmaligen Erbringung einer Wertpapierdienstleistung für einen Privatkunden oder professionellen Kunden ist das Institut gesetzlich dazu verpflichtet, mit dem Mandanten eine schriftliche Vereinbarung, die mindestens die wesentlichen Rechte und Pflichten des Instituts und des jeweiligen Mandanten im Hinblick auf Wertpapiergeschäfte enthält, zu dokumentieren. Das Institut verwaltet bei der Finanzportfolioverwaltung die Vermögenswerte des Mandanten für Rechnung des Mandanten und berücksichtigt dabei die im Einzelfall schriftlich mit dem Mandanten vereinbarten Anlagerichtlinien. Das Institut ist berechtigt, nach freiem Ermessen alle ihr zweckmäßig erscheinenden Verwaltungsmaßnahmen für den Mandanten auf dessen Rechnung zu treffen. Zur Durchführung der Finanzportfolioverwaltung wird dem Institut eine Vollmacht des Mandanten eingeräumt, mit der es Verfügungen über die der Vermögensverwaltung unterliegenden Vermögensgegenstände vornehmen kann.

Das Institut schuldet und garantiert im Rahmen der Finanzportfolioverwaltung keine Mindestrendite. Für die Finanzportfolioverwaltung hat das Institut den „Vermögensverwaltungsvertrag“ entwickelt.

3.2. Maßgebliche Bedingungen

Bestandteil des Vermögenverwaltungsvertrages des Instituts sind die folgenden Bedingungen und Regelwerke:

- Allgemeine Geschäftsbedingungen des Instituts
- Grundsätze für die Ausführung von Aufträgen in Finanzinstrumenten
- Information über den Umgang mit Interessenkonflikten
- Auszug aus dem Preis- und Leistungsverzeichnis des Instituts

3.3. Vergütung durch den Mandanten / Herausgabe von Vertriebsvergütungen

Das Institut wird im Rahmen der Finanzportfolioverwaltung gemäß den Bestimmungen des Vermögensverwaltungsvertrages ausschließlich durch den Mandanten vergütet.

Das Institut wird sämtliche Geldzahlungen, die von Dritten im Rahmen der Finanzportfolioverwaltung an das Institut gezahlt werden, im Laufe des folgenden Kalendermonats direkt an den Mandanten weiterleiten und nach Möglichkeit bereits mit der Depotbank die sofortige Gutschrift auf das Konto des Mandanten organisieren.

Unabhängig von Geldzahlungen kann es im Einzelfall möglich sein, dass das Institut von Dritten zu Informations- und Fortbildungsveranstaltungen zu Wertpapieren und Wertpapierdienstleistungen eingeladen wird oder geringwertige Aufmerksamkeiten ohne Interessenkonfliktpotenzial erhält. Diese Leistungen stellen keine Zuwendungen dar. Der Mandant erklärt sich ausdrücklich damit einverstanden, dass diese Leistungen durch das Institut angenommen werden dürfen.

3.4. Einverständnis zur Nutzung elektronischer Medien zur Erteilung von Informationen über Finanzinstrumente und Wertpapierdienstleistungen

Der Mandant kann sich damit einverstanden erklären, dass ihm die Informationen über Finanzinstrumente und Wertpapierdienstleistungen über die von ihm gewählten elektronischen Medien zur Verfügung gestellt werden. Die Informationen können über folgende elektronische Medien zur Verfügung gestellt werden: CD-ROM, DVD, E-Mail, Fax, Internet, Mandantenportal.

Eine etwaige Einverständniserklärung erfasst nicht die Zusendung von Werbung über die vom Mandanten gewählten elektronischen Medien. Das Institut ist berechtigt, das Einverständnis des Mandanten hierfür separat zu erbeten.

3.5. Zustandekommen des Vertrages

Der Mandant gibt gegenüber dem Institut eine für ihn bindende Erklärung auf Abschluss des Vermögensverwaltungsvertrages ab, indem er den Vermögensverwaltungsvertrag unterzeichnet und dem Institut übermittelt. Mit der Annahme des Antrags durch das Institut kommt der Vermögensverwaltungsvertrag zwischen dem Mandanten und dem Institut zustande.

Der Mandant verzichtet auf den Zugang der Annahmeerklärung des Antrags. Soweit der Vertrag außerhalb der Geschäftsräume des Instituts abgeschlossen wurde, kann der Mandant seine auf den Abschluss des Vermögensverwaltungsvertrages gerichtete Erklärung nach Maßgabe der dafür geltenden gesetzlichen Regelungen widerrufen. Das Institut beginnt mit der Erfüllung des Vermögensverwaltungsvertrages erst nach Ablauf der Widerrufsfrist.

3.6. Dispositionen im Ermessen des Instituts

Das Institut wird Transaktionen in Finanzinstrumenten nach eigenem Ermessen und ohne Weisung des Mandanten unter Berücksichtigung der jeweils gültigen Anlagerichtlinien des Vermögensverwaltungsvertrages für den Mandanten tätigen.

Das Institut ist nicht berechtigt, die Vermögenswerte auf andere Konto- und Depotbankverbindungen des Mandanten oder Dritter zu transferieren. Der Mandant kann jedoch das Institut im Einzelfall ausdrücklich in Textform anweisen, Vermögenswerte auf eine Referenzbankverbindung des Mandanten oder andere Konten des Mandanten bei der Depotbank zu transferieren, die nicht unter das verwaltete Vermögen fallen. Zur Änderung der Referenzbankverbindung ist das Institut nicht berechtigt. Das Institut ist nicht berechtigt, sich selbst Eigentum oder Besitz an den für den Mandanten verwalteten Vermögenswerten zu verschaffen.

3.7. Überwachung des verwalteten Vermögens und Berichte

Das Institut wird die Vermögenswerte laufend überwachen und dem Mandanten mindestens quartalsweise einen Bericht über die Finanzportfolioverwaltung übersenden. Im Rahmen dieser Berichte erfolgt eine Beschreibung der Zusammensetzung des verwalteten Vermögens mit Einzelangaben zu jedem Finanzinstrument, Angaben zu den Marktpreisen und zur Wertentwicklung während des Berichtszeitraums unter Berücksichtigung der vereinbarten Vergleichsgröße. Ebenso enthält der Bericht eine Aufstellung der im Berichtszeitraum angefallenen Gebühren und Entgelte sowie eine Beurteilung über die Geeignetheit der Vermögensverwaltung durch das Institut.

Das Institut wird den Mandanten bei Überschreiten der vereinbarten bzw. gesetzlich festgelegten Verlustschwellen unmittelbar informieren.

3.8. Keine Anlageberatung

Das Institut erbringt durch die im Rahmen der Finanzportfolioverwaltung an den Mandanten erteilten Informationen keine selbständige Anlageberatung gegenüber dem Mandanten.

Vorvertragliche Informationen

3.9. Keine Rechts- und Steuerberatung

Das Institut erbringt keine Rechts- und Steuerberatung.

3.10. Information durch den Mandanten/Freie Verfügbarkeit der Vermögenswerte

Der Mandant verpflichtet sich, das Institut unverzüglich zu informieren, wenn sich seine wirtschaftlichen Verhältnisse, seine Anlageziele oder rechtlichen Rahmenbedingungen wesentlich ändern. Das Institut setzt für den Vertragsabschluss voraus, dass dem Mandanten die Vermögenswerte frei von Rechten Dritter zur Verfügung stehen und keinerlei Beschränkungen in Bezug auf die Verfügbarkeit unterliegen.

3.11. Information über Interessenkonflikte

Das Institut kann das verwaltete Vermögen des Mandanten auch in Finanzinstrumenten anlegen, bei denen das Institut ein Eigeninteresse an dem Vertrieb hat. Dazu zählen Finanzinstrumente von Emittenten, zu denen das Institut gegen Vergütung Kooperationsvereinbarungen unterhält.

Nähere Informationen kann der Mandant der „Information über den Umgang mit Interessenkonflikten“ entnehmen.

3.12. Wichtige Risikohinweise

Wertpapiergeschäfte sind wegen ihrer spezifischen Merkmale oder der durchzuführenden Vorgänge mit speziellen Risiken behaftet. Auf die Preisschwankungen hat das Institut keinen Einfluss. Insbesondere sind folgende Risiken zu nennen:

- Kursänderungsrisiko/Risiko rückläufiger Anteilspreise,
- Bonitätsrisiko (Ausfallrisiko bzw. Insolvenzrisiko) des Emittenten,
- Totalverlustrisiko.

Der Preis eines Wertpapiers unterliegt Schwankungen auf dem Finanzmarkt, auf die das Institut keinen Einfluss hat.

In der Vergangenheit erwirtschaftete Erträge und erzielte Wertsteigerungen sind kein Indikator für künftige Erträge oder Wertsteigerungen. Ausführliche Informationen enthält die Broschüre „Basisinformationen über Wertpapiere und weitere Kapitalanlagen“. Diese Broschüre wird dem Mandanten auf Wunsch ausgehändigt. Informationen zu den einzelnen Wertpapieren erhält der Mandant im Internet unter Eingabe der jeweiligen Wertpapierkennnummer (WKN) oder der Internationalen Wertpapierkennnummer (ISIN). Zusätzlich erhält der Mandant Informationen über die jeweilige Website des Emittenten.

3.13. Preise

Die Höhe der Kosten für die Finanzportfolioverwaltung sind im Vermögensverwaltungsvertrag vereinbart und können ebenso dem jeweils gültigen Preis- und Leistungsverzeichnis entnommen werden.

Grundsätzlich werden die Kosten für Finanzportfolioverwaltung zeitraum- und volumenbezogen berechnet und halbjährlich nachträglich belastet. Darüber hinaus kann es zur Zahlung einer erfolgsabhängigen Vergütung kommen, sofern eine bestimmte Rendite überschritten wurde. Die erfolgsabhängige Vergütung wird dann einmal jährlich erhoben.

3.14. Hinweise zu ggf. zusätzlich anfallenden, vom Mandanten zu zahlenden Kosten und Steuern bei der Wertpapieranlage

Bei der Investition in Finanzinstrumente können weitere Kosten und Steuern anfallen. Details können in der Regel den Verkaufsunterlagen zu dem jeweiligen Finanzinstrument entnommen werden. Mandanten sollten zur Klärung individueller steuerlicher Auswirkungen des Erwerbs, Haltens und der Veräußerung bzw. Rückzahlung des jeweiligen Finanzinstruments einen Steuerberater einschalten. Die steuerliche Behandlung hängt von den persönlichen Verhältnissen des jeweiligen Mandanten ab und kann künftig Änderungen unterworfen sein.

Einkünfte aus Wertpapieren sowie Guthabenzinsen sind in der Regel steuerpflichtig. Das Gleiche gilt für Gewinne aus dem Erwerb und der Veräußerung von Wertpapieren.

Abhängig vom jeweils geltenden Steuerrecht (In- oder Ausland) können bei der Auszahlung von Erträgen oder Veräußerungserlösen Kapitalertrags- und/oder sonstige Steuern anfallen (z. B. Withholding Tax nach US-amerikanischem Steuerrecht), die an die jeweilige Steuerbehörde abgeführt werden und daher den an den Mandanten zu zahlenden Betrag mindern.

Bei Fragen sollte sich der Mandant an die für ihn zuständige Steuerbehörde bzw. einen steuerlichen Berater wenden. Dies gilt insbesondere, wenn er im Ausland steuerpflichtig ist.

3.15. Zusätzliche Telekommunikationskosten

Eigene Kosten, etwa für Ferngespräche, hat der Mandant selbst zu tragen. Es fallen von Seiten des Instituts keine zusätzlichen Kommunikationskosten an.

3.16. Mindestlaufzeit, vertragliche Kündigungsbestimmungen und Folgen bei Kündigung

Eine Mindestlaufzeit ist nicht vereinbart. Der Vermögensverwaltungsvertrag kann vom Mandanten durch Kündigung jederzeit mit sofortiger Wirkung beendet werden. Mit Wirksamwerden der Kündigung wird das Institut keine Finanzportfolioverwaltung mehr für den Mandanten erbringen.

3.17. Widerrufsrechte

Der Mandant kann seine auf den Abschluss des Vermögensverwaltungsvertrages und die damit zusammenhängenden Dienstleistungen gerichtete Willenserklärung widerrufen, wenn er diese Willenserklärung außerhalb der Geschäftsräume des Instituts oder im Fernabsatz, wie jeweils durch das Bürgerliche Gesetzbuch definiert, abgegeben hat.

Das Widerrufsrecht des Mandanten bei außerhalb von Geschäftsräumen oder im Fernabsatz geschlossenen Verträgen über Wertpapierdienstleistungen besteht nicht hinsichtlich Geschäften in Finanzinstrumenten, deren Preis auf dem Finanzmarkt Schwankungen unterliegt, auf die das Institut keinen Einfluss hat und die innerhalb der Widerrufsfrist auftreten können.

Informationen über den Umgang mit Interessenkonflikten („Conflict of Interest-Policy“)

Interessenkonflikte lassen sich bei Instituten, die für ihre Mandanten Wertpapierdienstleistungen erbringen, nicht immer ausschließen. In Übereinstimmung mit den Vorgaben des Wertpapierhandelsgesetzes (WpHG) informiert das Institut den Mandanten nachfolgend über seine weit reichenden Vorkehrungen zum Umgang mit diesen Interessenkonflikten.

Solche Interessenkonflikte können sich ergeben zwischen dem Institut, Gesellschaftern des Instituts, vom Institut beauftragten externen Dienstleistern, anderen Unternehmen des Instituts, der Geschäftsleitung, den Mitarbeitern des Instituts oder Personen, die mit dem Institut verbunden sind (sog. relevante Personen), und den Mandanten oder zwischen den Mandanten untereinander.

Interessenkonflikte können sich insbesondere ergeben:

- in der Anlageberatung und in der Vermögensverwaltung (Finanzportfolioverwaltung) aus dem eigenen (Umsatz-)Interesse des Instituts am Absatz von Finanzinstrumenten;
- bei der Ausführung von Mandantenaufträgen durch das Zusammentreffen von mehreren Mandantenaufträgen;
- bei Erhalt oder Gewähr von Zuwendungen (bspw. Platzierungs-/Vertriebsfolgeprovisionen/geldwerten Vorteilen) von Dritten oder an Dritte im Zusammenhang mit Wertpapierdienstleistungen;
- durch erfolgsbezogene Vergütung von Mitarbeitern;
- bei der Gewähr von Zuwendungen an Mitarbeiter;
- aus anderen Geschäftstätigkeiten des Instituts oder der Gruppe des Instituts;
- aus Beziehungen des Instituts zu Emittenten von Finanzinstrumenten, etwa bei Kooperationen;
- durch Erlangung von Informationen, die nicht öffentlich bekannt sind (Insiderinformationen);
- aus privaten Wertpapiergeschäften von Mitarbeitern;
- aus persönlichen Beziehungen der Mitarbeiter oder der Geschäftsleitung oder der mit diesen verbundenen Personen oder bei der Mitwirkung dieser Personen in Aufsichts- oder Beiräten.

Interessenkonflikte können dazu führen, dass das Institut nicht im bestmöglichen Interesse des Mandanten handelt. Hierdurch kann der Mandant einen finanziellen Nachteil erleiden.

Um zu vermeiden, dass sachfremde Interessen zum Beispiel die Beratung, die Auftragsausführung oder die Vermögensverwaltung beeinflussen, hat sich das Institut und seine Mitarbeiter sowie andere relevante Personen auf hohe ethische Standards verpflichtet.

Das Institut erwartet jederzeit Sorgfalt und Redlichkeit, rechtmäßiges und professionelles Handeln, die Beachtung von Marktstandards, und insbesondere immer die Beachtung des Mandanteninteresses.

Im Institut ist die Geschäftsleitung direkt für die Identifikation, die Vermeidung und das Management von Interessenkonflikten zuständig.

Im Einzelnen ergreift das Institut unter anderem die folgenden Maßnahmen:

- Schaffung organisatorischer Verfahren zur Wahrung des Mandanteninteresses in der Anlageberatung und der Vermögensverwaltung: Finanzprodukte, die Gegenstand einer Anlageberatung und einer Vermögensverwaltung sind, werden nur dann aufgenommen, wenn dies aus Gründen der Qualität der Produkte gerechtfertigt erscheint.
- Bearbeitung der Mandantenaufträge in der Reihenfolge ihres Eingangs beim Institut.
- Zahlung von und Vereinnahmung von Zuwendungen von Dritten nur unter der Voraussetzung, dass diese die Qualität der Dienstleistung gegenüber dem Mandanten verbessern; im Zusammenhang mit der Erbringung einer Vermögensverwaltung ist die Vereinnahmung von Zuwendungen verboten.
- Das Vergütungssystem des Instituts sieht einen ausreichenden Anteil fester Vergütung der Mitarbeiter vor. Hierdurch besteht ein geringer Anreiz für die Mitarbeiter, unverhältnismäßige Risiken für die Mandanten einzugehen.
- Schaffung von Vertraulichkeitsbereichen, die Trennung von Verantwortlichkeiten und/oder räumliche Trennung.
- Führung einer Beobachtungsliste, die der Überwachung sensiblen Informationsaufkommens sowie der Verhinderung eines Missbrauchs von Insiderinformationen dient. Außerdem Offenlegung von privaten

Informationen über den Umgang mit Interessenkonflikten („Conflict of Interest-Policy“)

- Wertpapiergeschäften durch die Mitarbeiter gegenüber der Compliance-Stelle (sog. Mitarbeitergeschäfte).
- Keine Aufnahme von Finanzinstrumenten auf die Empfehlungslisten, bei denen ein Mitarbeiter im Aufsichts- oder Beirat ist.
- Schulungen der Mitarbeiter.

Einige der oben aufgezeigten Maßnahmen zur Bekämpfung der Interessenkonflikte reichen nicht aus, um mit hinreichender Sicherheit zu gewährleisten, dass die Interessen des Mandanten nicht geschädigt werden. In diesem Umfang ist das Risiko unvermeidbar, dass der Mandant einen finanziellen Nachteil dadurch erleidet, dass das Institut wegen eines Interessenkonflikts zu dessen Ungunsten handelt.

Trotz der vom Institut durchgeführten laufenden Kontrollen der Mitarbeiter und der anderen relevanten Personen kann es vorkommen, dass diese Personen aufgrund von persönlichem Fehlverhalten die getroffenen Maßnahmen zur Bewältigung der Interessenkonflikte bewusst umgehen oder fahrlässig nicht beachten und dass diese Vergehen von dem Institut unentdeckt bleiben. Es ist beispielsweise denkbar, dass diese Personen bewusst oder unbewusst:

- Mandantenaufträge nicht in der zeitlichen Reihenfolge des Eingangs bearbeiten, etwa um einen bestimmten Mandanten zu bevorzugen;
- Unzulässiger Weise Informationen zwischen Personen verschiedener Abteilungen ausgetauscht werden, zwischen denen eine Informationsbarriere besteht;
- Mitarbeiter unverhältnismäßig hohe Risiken für einen Mandanten eingehen, obwohl dazu wegen des hohen Festgehalts kein finanzieller Anreiz besteht;
- Mitarbeiter eine Transaktion in einem Wertpapier tätigen, um sich unter Nutzung der vorhandenen Insiderinformationen einen persönlichen Vorteil zu verschaffen;
- Mitarbeiter ihre privaten Wertpapiergeschäfte nicht offenlegen und dadurch das Institut ein bestimmtes Fehlverhalten des Mitarbeitenden nicht erkennen kann.
- Weitere Interessenkonflikte, die sich nicht vermeiden lassen sollten, wird das Institut gegenüber den betroffenen Mandanten vor einem Geschäftsabschluss oder einer Beratung offenlegen.

Auf die folgenden Punkte weist das Institut insbesondere hin:

Beim Vertrieb von Wertpapieren erhält das Institut in der Regel Zuwendungen von Fondsgesellschaften und Wertpapieremissionshäusern. Hierzu gehören umsatzabhängige Vertriebsfolgeprovisionen, die von Fondsgesellschaften aus den von ihnen vereinnahmten Verwaltungsgebühren an das Institut gezahlt werden sowie Vertriebsprovisionen, die von Wertpapieremittenten in der Form entsprechender Abschläge auf den Emissionspreis (Discount/Rabatt) geleistet werden. Darüber hinaus vereinnahmt das Institut Ausgabeaufschläge, soweit es sie beim Verkauf von Investmentanteilen oder anderen Wertpapieren erhebt.

Über den genauen Betrag der Zuwendungen wird der Mandant rechtzeitig informiert. Da die Zuwendungen teilweise laufend an das Institut gezahlt werden, wird der Mandant mindestens einmal jährlich über die tatsächliche Höhe der erhaltenen Zahlungen informiert. Die Zuwendungen sind dazu bestimmt, die Qualität der Dienstleistungen für den Mandanten zu verbessern. Sie beeinträchtigen nicht die Pflicht des Instituts, im bestmöglichen Interesse des Mandanten zu handeln.

In der Vermögensverwaltung hat der Mandant die Verwaltung und damit auch die Entscheidung über den Kauf und Verkauf von Finanzinstrumenten auf das Institut delegiert. Damit trifft dies im Rahmen der mit dem Mandanten vereinbarten Anlagerichtlinien die Entscheidungen über Käufe und Verkäufe, ohne dessen Zustimmung einzuholen. Diese Konstellation kann einen bestehenden Interessenkonflikt verstärken. Den hieraus resultierenden Risiken begegnet das Institut durch geeignete organisatorische Maßnahmen, insbesondere einen am Mandanteninteresse ausgerichteten Investmentauswahlprozess.

Im Zusammenhang mit der Vermögensverwaltung behält das Institut keine Zuwendungen von Dritten oder für Dritte handelnder Personen. Monetäre Zuwendungen, die das Institut im Zusammenhang mit der Vermögensverwaltung annimmt, werden so schnell wie nach vernünftigem Ermessen möglich nach Erhalt und in vollem Umfang an den Mandanten ausgekehrt. Das Institut wird den Mandanten über die ausgekehrten monetären Zuwendungen entsprechend unterrichten.

Abweichend dazu nimmt das Institut geringfügige nichtmonetäre Vorteile von Dritten an, die geeignet sind, die Qualität der für den Mandanten erbrachten Vermögensverwaltung zu verbessern und die hinsichtlich ihres Umfangs und ihrer Art vertretbar und verhältnismäßig sind. Hierzu gehören etwa Informations- und Schulungsmaßnahmen zu Wertpapieren und Wertpapierdienstleistungen.

Informationen über den Umgang mit Interessenkonflikten („Conflict of Interest-Policy“)

Das Institut wird dem Mandanten auf dessen Wunsch weitere Einzelheiten zu diesen Grundsätzen zur Verfügung stellen.

Grundsätze über die Ausführung von Aufträgen in Finanzinstrumenten („Best Execution-Policy“)

1. Allgemeines

1.1. Anwendungsbereich

Die folgenden Grundsätze gelten für die Ausführung von Anlageentscheidungen, die das Institut im Rahmen der angebotenen Dienstleistungen zum Zweck des Erwerbs bzw. der Veräußerung von Wertpapieren, Investmentvermögen oder anderer Finanzinstrumente (im Folgenden „Verfügungen“ genannt) trifft. Diese Execution Policy wird anhand der hier beschriebenen Kriterien mindestens einmal jährlich überprüft. Wesentliche Änderungen werden dem Mandanten unverzüglich mitgeteilt.

1.2. Vorrang von Weisungen

Der Mandant kann dem Institut Weisungen erteilen, an welchen Ausführungsplätzen einzelne Anlageentscheidungen des Instituts ausgeführt werden sollen. Solche Weisungen gehen den vorliegenden Ausführungsgrundsätzen in jedem Fall vor. **Liegt eine Weisung des Mandanten vor, wird das Institut seine Anlageentscheidung nicht nach Maßgabe der vorliegenden Grundsätze ausführen. Eine Weisung des Mandanten befreit somit das Institut davon, die Maßnahmen zu treffen, die es im Rahmen ihrer Ausführungsgrundsätze festgelegt und umgesetzt hat, um bei der Ausführung der Aufträge hinsichtlich der von der betreffenden Weisung erfassten Elemente das bestmögliche Ergebnis zu erzielen.**

1.3. Auswahl einer Depotbank durch den Mandanten

Der Mandant kann das Institut auch anweisen, bestimmte Einrichtungen mit der Ausführung von Anlageentscheidungen des Instituts zu beauftragen. Gibt der Mandant dem Institut eine Kontoverbindung bei nur einer Depotbank an, wird dies als Weisung verstanden, die Anlageentscheidungen über dieses Institut abzuwickeln. Solche Weisungen gehen den vorliegenden Ausführungsgrundsätzen in jedem Fall vor. **Liegt eine Weisung des Mandanten vor, wird das Institut die Beauftragung Dritter bzw. deren Auswahl nicht nach Maßgabe der vorliegenden Grundsätze vornehmen. Eine Weisung des Kunden befreit somit das Institut davon, die Maßnahmen zu treffen, die es im Rahmen ihrer Ausführungsgrundsätze festgelegt und umgesetzt hat, um bei der Ausführung der Aufträge hinsichtlich der von der betreffenden Weisung erfassten Elemente das bestmögliche Ergebnis zu erzielen**

1.4. Ausführung von Mandantenaufträgen außerhalb eines Handelsplatzes

Das Institut führt Mandantenaufträge und Anlageentscheidungen im Rahmen der Vermögensverwaltung regelmäßig an einem geregelten Markt, über ein Multilaterales Handelssystem (MTF), über ein Organisiertes Handelssystem (OTF) oder außerhalb eines Handelsplatzes (OTC) aus. Geschäfte, die außerhalb eines Handelsplatzes ausgeführt werden, bergen stets ein Gegenparteirisiko. Dieses Risiko kann für den Mandanten zu einem Verlust – schlimmstenfalls sogar zu einem Totalverlust – führen, wenn die Gegenpartei nicht in der Lage ist, ihre vertraglichen Verpflichtungen zu erfüllen. Auf Anfrage erteilt das Institut zusätzliche Informationen über die Folgen dieser Art der Ausführung.

2. Ausführung der Anlageentscheidung durch Dritte (Auswahl Policy)

Das Institut führt Anlageentscheidung nicht selbst aus, sondern beauftragt Dritte mit deren Ausführung. Das Institut trifft Vorkehrungen, um das bestmögliche Ergebnis für den Mandanten zu erzielen. Die Auswahl eines Dritten, der mit der Ausführung von Anlageentscheidungen des Instituts beauftragt wird, erfolgt unter Berücksichtigung der folgenden Kriterien.

2.1. Ziel der Ausführung von Anlageentscheidungen

Anlageentscheidungen können in der Regel über unterschiedliche Ausführungswege (Präsenzhandel, elektronischer Handel, etc.) an verschiedenen Ausführungsplätzen (z. B. Fondsgesellschaft, Börse,

Informationen über die Ausführung von Aufträgen in Finanzinstrumenten („Best Execution-Policy“)

multilaterale Handelssysteme, systematische Internalisierer, Market Maker, OTC oder sonstige Handelsplätze, im Inland oder Ausland) ausgeführt werden.

Die vorliegenden Grundsätze beschreiben mögliche Ausführungswege und -plätze zu den maßgeblichen Arten von Finanzinstrumenten, die gleichbleibend eine bestmögliche Ausführung im Mandanteninteresse erwarten lassen und die das Institut bei der Auswahl des die Anlageentscheidung ausführenden Dritten berücksichtigen wird.

2.2. Kriterien für die Auswahl von Ausführungsplätzen

Bei der Auswahl konkreter Ausführungsplätze stellt das Institut vorrangig darauf ab, für den Mandanten den bestmöglichen Gesamtpreis (Kauf- bzw. Verkaufspreis des Finanzinstruments sowie sämtliche mit der jeweiligen Verfügung verbundene Kosten) zu erzielen. Zu den bei der Berechnung des Gesamtentgelts zu berücksichtigenden Kosten zählen Gebühren und Entgelte des Ausführungsplatzes, an dem das Geschäft ausgeführt wird, Kosten für Clearing und Abwicklung und alle sonstigen Entgelte, die an Dritte gezahlt werden, die an der Auftragsausführung beteiligt sind. Darüber hinaus trifft das Institut seine Auswahlentscheidung nach Maßgabe der folgenden Kriterien, wobei die einzelnen Kriterien unter Berücksichtigung der Merkmale des Mandanten und der betroffenen Finanzinstrumente gewichtet werden:

- Wahrscheinlichkeit der vollständigen Ausführung und Abwicklung
- Schnelligkeit der vollständigen Ausführung und Abwicklung
- Sicherheit der Abwicklung
- Umfang und Art der Order
- Marktverfassung

2.3. Informationsgrundlage bei der Auswahl der Ausführungsplätze

Im Rahmen der Auswahl der Ausführungsplätze bezieht das Institut neben den vorhandenen Clearingsystemen und Notfallsicherungen der Handelsplätze auch die veröffentlichten Informationen der Handelsplätze über die Qualität der Ausführung der Aufträge mit den dort gehandelten Finanzinstrumenten ein.

2.4. Ausführungsgrundsätze zu einzelnen Arten von Finanzinstrumenten

Unter Zugrundelegung der in vorstehender Ziffer 2.2 dargestellten Kriterien für die Auswahl der Ausführungsplätze für Privatkunden und Professionelle Kunden sowie unter Berücksichtigung der Informationen der Handelsplätze über die Qualität der Ausführung gemäß vorgenannter Ziffer 2.3 hat das Institut mit Bezug zu der Auswahl möglicher Ausführungswege zu einzelnen Ordergruppen (Cluster) die nachfolgenden Ausführungsgrundsätze aufgestellt.

Verzinsliche Wertpapiere

Bundesanleihen

Jumbopfandbriefe

sonstige verzinsliche Wertpapiere

Ausführungsplatz

Ausführung an einer inländischen Börse.

Ausführung an einer inländischen Börse.

Hat der Mandant einer außerbörslichen Ausführung zugestimmt, werden Order im Interbankenhandel mit einer anderen Bank oder einem anderen Finanzdienstleister ausgeführt. Liegt eine Zustimmung des Mandanten nicht vor oder ist eine Ausführung im Interbankenhandel nicht möglich, werden Order an einer in- oder ausländischen Börse ausgeführt.

Aktien

an inländischer Börse handelbar

nicht an inländischer Börse handelbar

Ausführungsplatz

Ausführung an einer inländischen Börse.

Im Regelfall Ausführung an der Börse des Landes, in dem die betroffene Gesellschaft ihren Sitz hat. Ein anderer Börsenplatz wird gewählt, wenn der

Grundsätze über die Ausführung von Aufträgen in Finanzinstrumenten („Best Execution-Policy“)

Haupthandelsplatz hiervon abweicht, Abwicklungsgründe insbesondere beim Verkauf von im Ausland belegenen Aktien oder die Sicherheit der Erfüllung dies in Ihrem Interesse angezeigt sein lassen.

Zertifikate/Optionsscheine/ vergleichbare Wertpapiere an inländischer Börse handelbar

nicht an inländischer Börse handelbar

Ausführungsplatz

Grundsätzlich Ausführung an einer inländischen Börse; Ausnahme (bei unzureichender Marktliquidität): Ausführungsgeschäft mit dem jeweiligen Emittenten oder einem sonstigen Handelspartner, der den Abschluss von Geschäften in dem entsprechenden Wertpapier anbietet (sog. Market Maker).

Ausführungsgeschäft mit dem Emittenten oder einem sonstigen Handelspartner, der den Abschluss von Geschäften in dem entsprechenden Wertpapier anbietet.

Investmentvermögen i. S. des KAGB

börsengehandelt
offene Fonds
Exchange Traded Funds (ETF)

nicht börsengehandelt

geschlossene Fonds

Ausführungsplatz

Ausführungsgeschäft mit dem jeweiligen Emittenten oder einem sonstigen Handelspartner, der den Abschluss von Geschäften bzgl. des entsprechenden Investmentvermögens anbietet (sog. Market Maker); alternativ Ausführung an einer inländischen oder ausländischen Börse.

Ausführungsgeschäft mit dem jeweiligen Emittenten

Investment in einen geschlossenen Fonds erfolgt innerhalb eines bestimmten Platzierungszeitraums mit Zeichnung einer Einlage für eine bestimmte oder unbestimmte Laufzeit; alternativ Ausführung an einer inländischen Zweitmarktbörse

Finanzderivate

börsengehandelt

nicht börsengehandelt
Devisentermingeschäfte
Optionen
Swaps

Ausführungsplatz

Ausführung an der Börse, an der die Geschäftsform (Kontrakt) gehandelt wird

Ausführungsgeschäft mit dem Handelspartner, der den Abschluss des entsprechenden Geschäfts anbietet

Vermögensanlagen

börsengehandelt

nicht börsengehandelt
Genussrechte
Namensschuldverschreibungen

Ausführungsplatz

Ausführung an der Börse, an der die Anlageform gehandelt wird

Ausführungsgeschäft mit dem Emittenten oder einem sonstigen Handelspartner, der den

Informationen über die Ausführung von Aufträgen in Finanzinstrumenten („Best Execution-Policy“)

Stille Beteiligung
Partiarische Darlehen

Abschluss von Geschäften in der entsprechenden
Anlageform anbietet (Market Maker)

2.5. Ausführungsgrundsätze bei Investmentfonds

Das Institut wickelt den Abruf und die Rückgabe von Fondsanteilen direkt über die die jeweiligen Fonds verwaltende Kapitalverwaltungsgesellschaft beziehungsweise deren Verwahrstelle ab. Es wird darauf hingewiesen, dass Anteilscheingeschäfte im Investmentfondsbereich bspw. auch über die Börse abgewickelt werden können, was in besonderen Einzelfällen, z. B. bei großen Ordervolumen oder in zeitkritischen Marktphasen, sowohl günstiger als auch ungünstiger sein kann als direkt über den Emittenten zu ordern. Neben den niedrigen Transaktionskosten spricht für den direkten Abwicklungsweg über die Kapitalverwaltungsgesellschaft die Zuverlässigkeit und Qualität der Auftragsausführung sowie die gesetzlich geregelte Feststellung des Anteilspreises. Aus diesem Grund zieht das Institut die Abwicklung von Anteilscheingeschäften über die Kapitalverwaltungsgesellschaft bzw. deren Verwahrstelle vor. Für die Weiterleitung von Aufträgen ist das Institut an die Dienst- und Geschäftszeiten der jeweiligen Kapitalverwaltungsgesellschaft bzw. Verwahrstelle gebunden.

3. Auswahl des Dritten

3.1. Screening

Zur Sicherstellung des bestmöglichen Ergebnisses für den Mandanten bei Verfügungen hat das Institut zur Ausführung der Anlageentscheidungen die folgenden Einrichtungen ausgewählt:

V-Bank AG, Arnulfstr. 58, 80335 München
ebase GmbH, Bahnhofstraße 20, 85609 Aschheim
Augsburger Aktienbank AG, Halderstraße 21, 86150 Augsburg
DAB BNP Paribas S.A. Niederlassung Deutschland, Landsberger Straße 300, 80687 München
Commerzbank AG, Kaiserplatz, 60311 Frankfurt

3.2. Abweichung im Einzelfall

Falls im Einzelfall Anlageentscheidungen von anderen als den in Ziffer 3.1 benannten bzw. von anderen als den durch Mandantenweisung gemäß Ziffer 1.2 benannten Einrichtungen ausgeführt werden sollen, wird zuvor die Zustimmung des Mandanten eingeholt.

3.3. Anwendung der Execution Policy des beauftragten Dritten

Da das Institut einen Dritten mit der Ausführung von Anlageentscheidungen beauftragt, erfolgt die jeweilige Verfügung nach Maßgabe der Vorkehrungen, die der beauftragte Dritte zur Erreichung einer bestmöglichen Ausführung getroffen hat. Insofern können sich Abweichungen von den o. g. Grundsätzen zu Ausführungsplätzen und Ausführungswegen ergeben.

Das Institut wird dem Mandanten auf dessen Wunsch weitere Einzelheiten zu diesen Grundsätzen zur Verfügung stellen.

Allgemeine Geschäftsbedingungen

1. Geltungsbereich und Änderungen dieser Geschäftsbedingungen und der Sonderbedingungen für einzelne Geschäftsbeziehungen

1.1. Geltungsbereich

Die Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten für die gesamte Geschäftsverbindung zwischen dem Mandanten und dem Institut. Daneben gelten für einzelne Geschäftsverbindungen (zum Beispiel Anlageberatung oder Vermögensverwaltung) Sonderbedingungen, die Abweichungen oder Ergänzungen zu diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen enthalten. Sie werden bei dem Abschluss eines entsprechenden Auftrags oder Vertrages durch/mit dem Mandanten vereinbart.

1.2. Änderungen

Änderungen dieser Geschäftsbedingungen und der Sonderbedingungen werden dem Mandanten spätestens zwei Monate vor dem vorgeschlagenen Zeitpunkt ihres Wirksamwerdens in Textform angeboten. Hat der Mandant mit dem Institut im Rahmen der Geschäftsverbindung einen elektronischen Kommunikationsweg vereinbart, können die Änderungen auch auf diesem Wege angeboten werden. Die Zustimmung des Mandanten gilt als erteilt, wenn er seine Ablehnung nicht vor dem vorgeschlagenen Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Änderungen angezeigt hat. Auf diese Genehmigungswirkung wird ihn das Institut in seinem Angebot besonders hinweisen.

2. Bankgeheimnis

Das Institut ist zur Verschwiegenheit über alle mandantenbezogenen Tatsachen und Wertungen verpflichtet, von denen es Kenntnis erlangt (Bankgeheimnis). Informationen über den Mandanten darf das Institut nur weitergeben, wenn gesetzliche Bestimmungen dies gebieten oder der Mandant eingewilligt hat.

3. Haftung des Instituts; Mitverschulden des Mandanten

3.1. Haftungsgrundsätze

Das Institut haftet für Handlungen und Unterlassungen nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit, es sei denn, es werden vertragswesentliche Pflichten, deren Verletzung die Erreichung des Vertragszwecks gefährden würde oder deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Mandant als Vertragspartner regelmäßig vertrauen darf („Kardinalpflichten“), verletzt. Bei der Verletzung solcher Kardinalpflichten ist die Haftung auf vertragstypische und vorhersehbare Schäden begrenzt. Im Falle der Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit verbleibt es bei der Haftung nach den allgemeinen gesetzlichen Regelungen.

Soweit die Sonderbedingungen für einzelne Geschäftsbeziehungen oder sonstige Vereinbarungen etwas Abweichendes regeln, gehen diese Regelungen vor. Hat der Mandant durch ein schuldhaftes Verhalten zu der Entstehung eines Schadens beigetragen, bestimmt sich nach den Grundsätzen des Mitverschuldens, in welchem Umfang Institut und Mandant den Schaden zu tragen haben.

3.2. Weitergeleitete Aufträge

Wenn ein Auftrag seinem Inhalt nach typischerweise in der Form ausgeführt wird, dass das Institut einen Dritten mit der weiteren Erledigung betraut, erfüllt das Institut den Auftrag dadurch, dass es ihn im eigenen Namen an den Dritten weiterleitet (weitergeleiteter Auftrag). In diesen Fällen beschränkt sich die Haftung des Instituts auf die sorgfältige Auswahl und Unterweisung eines Dritten.

3.3. Störung des Betriebs

Das Institut haftet nicht für Schäden, die durch höhere Gewalt, Aufruhr, Kriegs- und Naturereignisse oder durch sonstige von ihm nicht vertretende Vorkommnisse (z.B. Störungen des Geschäftsbetriebs von Dienstleistern des Instituts, Streik, Aussperrung, Verkehrsstörung, Verfügungen von hoher Hand im In- oder Ausland) eintreten.

4. Grenzen der Aufrechnungsbefugnis des Mandanten

Der Mandant kann gegen Forderungen des Instituts nur aufrechnen, wenn seine Forderungen unbestritten oder rechtskräftig festgestellt sind.

5. Verfügungsberechtigung nach dem Tod des Mandanten

Nach dem Tod des Mandanten hat derjenige, der sich gegenüber dem Institut auf die Rechtsnachfolge des Mandanten beruft, dem Institut seine erbrechtliche Berechtigung in geeigneter Weise nachzuweisen. Wird dem Institut eine Ausfertigung oder eine beglaubigte Abschrift der letztwilligen Verfügung (Testament, Erbvertrag) nebst zugehöriger Eröffnungsniederschrift oder ein Erbschein vorgelegt, darf das Institut denjenigen, der darin als Erbe oder Testamentsvollstrecker bezeichnet ist, als Berechtigten ansehen, ihn verfügen lassen und insbesondere mit befreiender Wirkung an ihn leisten. Das gilt nicht, wenn dem Institut bekannt ist, dass der dort Genannte nicht verfügungsberechtigt ist oder wenn ihm dies infolge Fahrlässigkeit nicht bekannt geworden ist.

6. Maßgebliches Recht und Gerichtsstand bei kaufmännischen und öffentlich-rechtlichen Mandanten

6.1. Geltung deutschen Rechts

Für die Geschäftsverbindung zwischen dem Mandanten und dem Institut gilt deutsches Recht.

6.2. Gerichtsstand

Ist der Mandant ein Kaufmann und ist die streitige Geschäftsverbindung dem Betrieb seines Handelsgewerbes zuzurechnen, so kann das Institut diesen Mandanten an dem für ihren Geschäftssitz zuständigen Gericht oder bei einem anderen zuständigen Gericht verklagen; dasselbe gilt für eine juristische Person des öffentlichen Rechts und für öffentlich-rechtliche Sondervermögen. Das Institut selbst kann von diesen Mandanten nur an dem für ihren Geschäftssitz zuständigen Gericht verklagt werden. Diese Gerichtsstandvereinbarung gilt auch für Mandanten, die im Ausland eine vergleichbare gewerbliche Tätigkeit ausüben sowie für ausländische Institutionen, die mit inländischen juristischen Personen des öffentlichen Rechts oder mit einem inländischen öffentlich-rechtlichen Sondervermögen vergleichbar sind.

7. Mitwirkungspflicht des Mandanten

7.1. Mitteilung von Änderungen

Zur ordnungsgemäßen Abwicklung des Geschäftsverkehrs ist es erforderlich, dass der Mandant dem Institut Änderungen seines Namens und seiner Anschrift sowie das Erlöschen oder die Änderung der gegenüber dem Institut erteilten Vertretungsmacht (insbesondere seiner Vollmacht) unverzüglich mitteilt. Diese Mitteilungspflicht besteht auch dann, wenn die Vertretungsmacht in ein öffentliches Register eingetragen ist und ihr Erlöschen oder ihre Änderung in dieses Register eingetragen wird. Darüber hinaus können sich weitergehende gesetzliche Mitteilungspflichten, insbesondere aus dem Gesetz über das Aufspüren von Gewinnen aus schweren Straftaten (Geldwäschegesetz), ergeben.

7.2. Klarheit von Aufträgen

Aufträge müssen ihren Inhalt zweifelsfrei erkennen lassen. Nicht eindeutig formulierte Aufträge können Rückfragen zur Folge haben, die zu Verzögerungen führen können. Vor allem hat der Mandant bei Aufträgen auf die Richtigkeit und Vollständigkeit seiner Angaben, insbesondere IBAN und BIC sowie der Währung zu achten. Änderungen, Bestätigungen oder Wiederholungen von Aufträgen müssen als solche gekennzeichnet werden.

7.3. Besonderer Hinweis bei Eilbedürftigkeit der Ausführung eines Auftrags

Hält der Mandant bei der Ausführung eines Auftrags besondere Eile für notwendig, hat er dies dem Institut gesondert mitzuteilen. Bei formularmäßig erteilten Aufträgen muss dies außerhalb des Formulars erfolgen.

7.4. Prüfung und Einwendungen bei Mitteilungen durch das Institut

Der Mandant hat Vermögensverwaltungsberichte, Vermögensaufstellungen, Abrechnungen und sonstige Mitteilungen auf Ihre Richtigkeit und Vollständigkeit hin unverzüglich zu überprüfen und Einwendungen unverzüglich zu erheben.

7.5. Benachrichtigung des Instituts bei Ausbleiben von Mitteilungen

Falls Vermögensverwaltungsberichte und Abrechnungen dem Mandanten nicht zugehen, muss er das Institut unverzüglich benachrichtigen. Diese Benachrichtigungspflicht besteht auch beim Ausbleiben anderer Mitteilungen, deren Eingang der Mandant erwartet.

8. Entgelte und Aufwendungen

8.1. Entgelte im Geschäft mit Verbrauchern

Die Höhe der Entgelte für die üblichen Leistungen des Instituts, welche das Institut gegenüber Verbrauchern erbringt, einschließlich der Zahlungen, die über die für die Hauptleistung vereinbarten Entgelte hinausgehen, ergeben sich aus dem Preis- und Leistungsverzeichnis. Wenn ein Verbraucher die dort aufgeführte Hauptleistung in Anspruch nimmt und dabei keine abweichende Vereinbarung getroffen wurde, gelten die zu diesem Zeitpunkt im Preis- und Leistungsverzeichnis angegebenen Entgelte. Eine Vereinbarung, die auf eine über das vereinbarte Entgelt für die Hauptleistung hinausgehende Zahlung des Verbrauchers gerichtet ist, kann das Institut mit dem Verbraucher nur ausdrücklich treffen, auch wenn sie im Preis- und Leistungsverzeichnis genannt ist. Für die Vergütung der nicht im Preis- und Leistungsverzeichnis aufgeführten Leistungen, die im Auftrag des Verbrauchers erbracht werden und die, nach den Umständen zu urteilen, nur gegen eine Vergütung zu erwarten sind, gelten, soweit keine andere Vereinbarung getroffen wurde, die gesetzlichen Vorschriften.

8.2. Entgelte im Geschäft mit Mandanten, die keine Verbraucher sind

Die Höhe der Entgelte über übliche Leistungen des Instituts, die es gegenüber Mandanten, die keine Verbraucher sind, erbringt, ergeben sich aus dem Preis- und Leistungsverzeichnis. Wenn ein Mandant, der kein Verbraucher ist, eine dort aufgeführte Dienstleistung in Anspruch nimmt und dabei keine abweichende Vereinbarung getroffen wurde, gelten die zu diesem Zeitpunkt im Preis- und Leistungsverzeichnis angegebenen Entgelte. Im Übrigen bestimmt das Institut, sofern keine andere Vereinbarung getroffen wurde und gesetzliche Bestimmungen dem nicht entgegenstehen, die Höhe des Entgelts nach billigem Ermessen gemäß § 315 des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB).

8.3. Nicht entgeltfähige Leistung

Für eine Leistung, zu deren Erbringung das Institut kraft Gesetzes oder aufgrund einer vertraglichen Nebenpflicht verpflichtet ist oder die es im eigenen Interesse erbringt, wird das Institut kein Entgelt berechnen, es sei denn, es ist gesetzlich zulässig und wird nach Maßgabe der gesetzlichen Regelung erhoben.

8.4. Änderung von Entgelten bei typischerweise dauerhaft in Anspruch genommener Leistungen

Änderung von Entgelten für Leistungen des Instituts, die vom Mandanten im Rahmen der Geschäftsverbindung typischerweise dauerhaft in Anspruch genommen werden, werden dem Mandanten spätestens zwei Monate vor dem vorgeschlagenen Zeitpunkt ihres Wirksamwerdens in Textform angeboten. Hat der Mandant mit dem Institut im Rahmen der Geschäftsbeziehung einen elektronischen Kommunikationsweg vereinbart, können die Änderungen auch auf diesem Wege angeboten werden. Die Zustimmung des Mandanten gilt als erteilt, wenn er seine Ablehnung nicht vor dem vorgeschlagenen Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Änderung angezeigt hat. Auf diese Genehmigungswirkung wird das Institut in seinem Angebot besonders hinweisen. Werden dem Mandanten die Änderungen angeboten, kann er den von der Änderung betroffenen Vertrag vor dem vorgeschlagenen Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Änderungen auch fristlos und kostenfrei kündigen. Auf dieses Kündigungsrecht wird ihn das Institut in seinem Angebot besonders hinweisen. Kündigt der Mandant, wird das geänderte Entgelt für die gekündigte Geschäftsbeziehung nicht zugrunde gelegt. Die vorstehende Vereinbarung gilt gegenüber Verbrauchern nur dann, wenn das Institut Entgelte für Hauptleistungen ändern will, die vom Verbraucher im Rahmen der Geschäftsverbindung typischerweise dauerhaft in Anspruch genommen werden. Eine Vereinbarung über die Änderung eines Entgelts, welches auf eine über die Hauptleistung

Allgemeine Geschäftsbedingungen

hinausgehende Zahlung des Verbrauchers gerichtet ist, kann das Institut mit dem Verbraucher nur ausdrücklich vereinbaren.

8.5. Ersatz von Aufwendungen

Ein möglicher Anspruch des Instituts auf Ersatz von Aufwendungen richtet sich nach den gesetzlichen Vorschriften.

9. Kündigungsrechte des Mandanten

9.1. Jederzeitiges Kündigungsrecht

Der Mandant kann die gesamte Geschäftsverbindung oder einzelne Geschäftsbeziehungen, für die weder eine Laufzeit noch eine abweichende Kündigungsregelung vereinbart ist, jederzeit ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist kündigen.

9.2. Kündigung aus wichtigen Grund

Ist für eine Geschäftsbeziehung eine Laufzeit oder eine abweichende Kündigungsregelung vereinbart, kann eine fristlose Kündigung nur dann ausgesprochen werden, wenn hierfür ein wichtiger Grund vorliegt, der es dem Mandanten, auch unter Berücksichtigung der berechtigten Belange des Instituts, unzumutbar werden lässt, die Geschäftsbeziehung fortzusetzen.

9.3. Gesetzliche Kündigungsrechte

Gesetzliche Kündigungsrechte bleiben unberührt.

10. Kündigungsrechte des Instituts

10.1. Kündigung unter Einhaltung einer Kündigungsfrist

Das Institut kann die gesamte Geschäftsverbindung oder einzelne Geschäftsbeziehungen, für die weder eine Laufzeit noch eine abweichende Kündigungsregelung vereinbart ist, jederzeit unter Einhaltung einer angemessenen Kündigungsfrist kündigen. Bei der Bemessung der Kündigungsfrist wird das Institut auf die berechtigten Belange des Mandanten Rücksicht nehmen.

10.2. Kündigung aus wichtigem Grund ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist

Eine fristlose Kündigung der gesamten Geschäftsverbindung oder einzelner Geschäftsbeziehungen ist zulässig, wenn ein wichtiger Grund vorliegt, der dem Institut deren Fortsetzung auch unter Berücksichtigung der berechtigten Belange des Mandanten unzumutbar werden lässt.

10.3. Abwicklung nach einer Kündigung

Im Falle einer Kündigung ohne Kündigungsfrist wird das Institut dem Mandanten für die Abwicklung eine angemessene Frist einräumen, soweit nicht eine sofortige Erledigung erforderlich ist.

11. Sicherungseinrichtung

Das Institut ist aufgrund gesetzlicher Bestimmungen Pflichtmitglied in der Entschädigungseinrichtung der Wertpapierhandelsunternehmen (EdW). Die EdW schützt Anleger, indem sie für Verbindlichkeiten der ihr angehörenden Unternehmen aus Wertpapiergeschäften bis zu 90 % ihres Wertes, höchstens jedoch 20.000 EUR pro Gläubiger, einsteht. "Verbindlichkeiten aus Wertpapiergeschäften" bestehen, soweit das einrichtungsangehörige Wertpapierhandelsunternehmen verpflichtet ist, Mandanten Eigentum oder Besitz an Geld oder Finanzinstrumenten oder Rechten aus Finanzinstrumenten zu verschaffen. Eine solche entschädigungsfähige Verbindlichkeit eines Wertpapierhandelsunternehmens entsteht jedoch nicht, wenn sich die von ihm erbrachte Wertpapierdienstleistung auf die Weiterleitung von Mandantenaufträgen beschränkt, das Unternehmen anlässlich der Abwicklung der durch die Weiterleitung zustande kommenden Geschäfte weder Geld noch Finanzinstrumente seiner Mandanten entgegennimmt oder weiterleitet und

auch aus sonstigen Gründen nicht für die Verschaffung von Besitz oder Eigentum an Geld oder Wertpapieren einzustehen hat.

12. Außergerichtliche Streitschlichtung

Das Institut wird für die Beilegung von Streitigkeiten zwischen dem Institut und dem Mandanten nicht an außergerichtlichen Schlichtungsverfahren teilnehmen und ist hierzu auch nicht verpflichtet.

Information über die Bearbeitung von Beschwerden

Sehr geehrte Mandantin,
sehr geehrter Mandant,

wir möchten mit Ihnen langfristig vertrauensvoll zusammenarbeiten und Sie gerne als zufriedene Mandanten betreuen. Sollte einmal etwas nicht nach Ihren Vorstellungen verlaufen, haben Sie die Möglichkeit, sich mit Ihrer Beschwerde direkt an uns zu wenden.

Sie können sich mit Ihrer Beschwerde über verschiedene Wege an uns wenden:

- persönlich direkt beim Berater oder in den Geschäftsräumen des Instituts
- telefonisch direkt beim Berater oder beim Institut unter der Telefonnummer (02373) 39220-0
- per E-Mail an info@hoppe-gruppe.de
- schriftlich an die HOPPE Vermögensbetreuung GmbH & Co. KG, Kirchplatz 4, 58706 Menden

Wir kümmern uns umgehend um Ihre Beschwerde. Können wir Ihre Beschwerde nicht direkt lösen, bestätigen wir Ihnen den Eingang. Hierbei teilen wir Ihnen einen Ansprechpartner und die voraussichtliche Bearbeitungsdauer mit.

Wir bearbeiten jede Beschwerde individuell und setzen uns mit dem von Ihnen geschilderten Sachverhalt auseinander. Hierzu nehmen wir notwendige Recherchen vor. Sollten wir etwas mehr Zeit für die Antwort benötigen, geben wir Ihnen eine Zwischeninformation.

Auf der Basis unserer Recherchen prüfen wir Ihre Beschwerde. Unsere Leitlinie ist es, eine faire Lösung zu finden. Das Ergebnis besprechen wir gerne persönlich mit Ihnen oder teilen es Ihnen schriftlich mit.

Mitunter kommt es leider vor, dass wir keine zufriedenstellende Lösung für Sie finden. Sie haben immer die Möglichkeit, sich mit Ihrer Beschwerde an die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht zu wenden:

Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht
Graurheindorfer Str. 108, 53117 Bonn
Tel.: +49 (0) 228 4108-0
Fax: +49 (0) 228 4108-1550
E-Mail: poststelle@bafin.de
<http://www.bafin.de>

Ihre

HOPPE Vermögensbetreuung GmbH & Co. KG

Information zur Zugehörigkeit des Instituts zu einer Einrichtung zur Sicherung der Ansprüche von Anlegern (Sicherungseinrichtung)

1. Mitgliedschaft in der Sicherungseinrichtung

Aufgrund gesetzlicher Vorschriften ist die **HOPPE VermögensBetreuung GmbH & Co. KG**, Kirchplatz 4, 58706 Menden (Institutsnummer 123831, Amtsgericht Arnsberg HRA 6317) verpflichtet, entschädigungsberechtigte Anleger über Ihre Zugehörigkeit zur Entschädigungseinrichtung der Wertpapierhandelsunternehmen (EdW), Postfach, 10865 Berlin, Tel.: 030/203699-0, www.e-d-w.de, zu informieren.

2. Die Sicherungseinrichtung

Die EdW ist eine durch das Einlagensicherungs- und Anlegerentschädigungsgesetz vom 16. Juli 1998 geschaffene Einrichtung zur Sicherung der Ansprüche von Anlegern. Sie schützt Anleger, indem sie nach näherer Maßgabe des genannten Gesetzes für Verbindlichkeiten der ihr angehörenden Unternehmen aus Wertpapiergeschäften bis zu 90 % ihres Wertes, höchstens jedoch 20.000 € pro Gläubiger, einsteht.

3. Gesicherte Ansprüche

“Verbindlichkeiten aus Wertpapiergeschäften“ bestehen, soweit das einrichtungsangehörige Wertpapierhandelsunternehmen verpflichtet ist, Mandanten Eigentum oder Besitz an Geld oder Finanzinstrumenten oder Rechten aus Finanzinstrumenten im Sinne des § 1 Abs. 11 des Gesetzes über das Kreditwesen (z.B. Aktien, Zertifikate, die Aktien vertreten, Investmentfondsanteile, Schuldverschreibungen, Genussscheine, Derivate) zu verschaffen. Eine solche entschädigungsfähige Verbindlichkeit eines Wertpapierhandelsunternehmens entsteht jedoch nicht, wenn sich die von ihm erbrachte Wertpapierdienstleistung auf die Weiterleitung von Mandantenaufträgen beschränkt, das Unternehmen anlässlich der Abwicklung der durch die Weiterleitung zustande kommenden Geschäfte weder Geld noch Finanzinstrumente seiner Mandanten entgegennimmt oder weiterleitet und auch aus sonstigen Gründen nicht für die Verschaffung von Besitz oder Eigentum an Geld oder Wertpapieren einzustehen hat.

4. Entschädigungsanspruch

Der Entschädigungsanspruch richtet sich in Höhe und Umfang nach der dem Anleger gegenüber bestehenden Verbindlichkeiten aus Wertpapiergeschäften unter Berücksichtigung etwaiger Aufrechnungs- und Zurückbehaltungsrechte des Wertpapierhandelsunternehmens. Bei Berechnung der Höhe des Entschädigungsanspruchs sind der Betrag der Gelder und der Marktwert der Finanzinstrumente, aus deren Verschaffung der Anspruch gerichtet ist, bei Eintritt des Entschädigungsfalls zugrunde zu legen. Der Entschädigungsanspruch besteht nicht, soweit Gelder nicht auf die Währung eines Staates des europäischen Wirtschaftsraumes oder auf Euro lauten. Der Entschädigungsanspruch umfasst unbeschadet der genannten Obergrenze auch die bis zu seiner Erfüllung entstandenen Zinsansprüche.

Ansprüche aus von dem Wertpapierhandelsunternehmen ausgegebenen Inhaber- und Orderschuldverschreibungen sowie Verbindlichkeiten aus eigenen Wechseln werden von der Entschädigungseinrichtung nicht geschützt. Auch Ansprüche auf Schadensersatz aus Beratungsfehlern werden nicht abgedeckt.

Keinen Anspruch auf Entschädigung durch die Sicherungseinrichtung haben z.B. Kreditinstitute, andere Wertpapierinstitute, Versicherungsunternehmen, mittlere und große Kapitalgesellschaften und Unternehmen der öffentlichen Hand.

Auf Wunsch stellt das Institut dem Mandanten weitere Informationen zur Verfügung.

Datenschutzbestimmungen gemäß EU-Datenschutz-Grundverordnung für „Natürliche Personen“

Einleitung

Mit den nachfolgenden Informationen geben wir Ihnen einen Überblick über die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten durch uns und Ihre Rechte aus dem Datenschutzrecht. Welche Daten im Einzelnen verarbeitet und in welcher Weise genutzt werden, richtet sich maßgeblich nach den jeweils beantragten bzw. vereinbarten Dienstleistungen.

5. Wer ist für die Datenverarbeitung verantwortlich und an wen können Sie sich wenden?

Verantwortliche Stelle ist:

HOPPE Vermögensbetreuung GmbH & Co. KG
 Kirchplatz 4 58706 Menden
 Telefon: 0 23 73 / 3 92 20 – 0 Telefax: 0 23 73 / 3 92 20 – 161
 E-Mail-Adresse: info@hoppe-gruppe.de

6. Welche personenbezogenen Daten nutzen wir und woher stammen diese?

Wir verarbeiten personenbezogene Daten, die wir im Rahmen unserer Geschäftsbeziehung von unseren Kunden erhalten. Zudem verarbeiten wir – soweit für die Erbringung unserer Dienstleistung erforderlich – personenbezogene Daten, die wir von anderen Unternehmen der HOPPE-Gruppe oder von sonstigen Dritten (z. B. depotführende Stelle, Kapitalverwaltungsgesellschaft) zulässigerweise (z. B. zur Ausführung von Aufträgen, zur Erfüllung von Verträgen oder aufgrund einer von Ihnen erteilten Einwilligung) erhalten haben. Zum anderen verarbeiten wir personenbezogene Daten, die wir aus öffentlich zugänglichen Quellen (z. B. Telefon- und Adressbücher, Handels- und Vereinsregister, Grundbücher, Presse, Medien, Internet) zulässigerweise gewonnen haben und verarbeiten dürfen.

Relevante personenbezogene Daten im Interessenten-/ Antragsprozess, bei der Stammdateneröffnung oder im Zuge einer Bevollmächtigung können sein:

Name, Adresse, Kontaktdaten (Telefon, E-Mail-Adresse), Geburtsdatum und –Ort, Geschlecht, Staatsangehörigkeit, Familienstand, Güterstand, Unterhaltsverpflichtungen, Geschäftsfähigkeit, Beruf, Arbeitgeber, Art und Dauer des Beschäftigungsverhältnisses, Bildungsstand, Wohnstatus (Eigentümer/Mieter) Ausweisdaten, Aufenthaltserlaubnis, Steuer-ID, FACTA-Status, SCHUFA-Score, Auftragsdaten, Daten aus der Erfüllung unserer vertraglichen Verpflichtung (z. B. Transaktions- und Umsatzdaten und Depotberichte), steuerliche Informationen (z. B. Kirchensteuerpflicht) und steuerliche Unterlagen, Angaben zu etwaigen Drittbegünstigten (z. B. Kinder, Vermächtnisnehmer, Erben, sonstige Dritte), Lastschriftdaten, Dokumentationsdaten (z. B. Beratungs- und Gesprächsprotokolle), Angaben zu Kenntnissen und Erfahrungen mit Wertpapieren (MiFID-Status), Anlageverhalten/-strategie (Umfang, Häufigkeit und Risikobereitschaft), finanzielle Situation (Angaben und Nachweise zu Vermögen, Verbindlichkeiten, Einkünften, Ausgaben), absehbare Änderungen in den Vermögensverhältnissen (z. B. Eintritt in das Rentenalter), konkrete Ziele und wesentliche Anliegen in der Zukunft (z. B. geplante Anschaffungen, Ablösung von Verbindlichkeiten), produktbezogene Ordnungsnummern, produktbezogene Tarifdaten, Daten über staatliche Förderungen, Rechte Dritter an Vermögenswerten, Fremdkontoauszüge, Bilanzen, Gewinn- und Verlustrechnungen, übernommene Bürgschaften, Grundbuchdaten, Objektbewertungen.

Im Rahmen des Interessenten-/ Antragsprozesses und während der Geschäftsbeziehung, insbesondere durch persönliche, telefonische oder schriftliche Kontakte entstehen weitere personenbezogene Daten (z. B. Informationen über den Kontaktkanal, Datum, Anlass und Ergebnis des Kontakts, Aufzeichnungen der mit Ihnen geführten Kommunikation, sowie Informationen über die Teilnahme an Direktmarketingmaßnahmen).

Hinsichtlich der beim Einsatz digitaler Serviceleistungen verarbeiteten Daten erhalten Sie weitergehende Informationen zum Datenschutz im Zusammenhang mit dem jeweiligen digitalen Service.

7. Zu welchem Zweck und auf welcher Rechtsgrundlage verarbeiten wir Ihre Daten?

Wir verarbeiten die vorab genannten personenbezogenen Daten im Einklang mit den Bestimmungen der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) und dem Bundesdatenschutzgesetz (BDSG):

a. Zur Erfüllung von vertraglichen Pflichten (Artikel 6 Abs. 1 b DSGVO)

Die Verarbeitung von personenbezogenen Daten erfolgt zur Erbringung von Wertpapierdienstleistungen und Geschäften und Beratungen im Rahmen der Durchführung unserer Verträge mit unseren Kunden oder zur Durchführung vorvertraglicher Maßnahmen, die auf Ihre Anfrage hin erfolgen.

Die Zwecke der Datenverarbeitung richten sich in erster Linie nach der konkreten Leistung und können unter anderem Bedarfsanalysen, Beratung, Vermögensverwaltung, und -betreuung, sowie die Durchführung von Transaktionen umfassen. Die weiteren Einzelheiten zum Zweck der Datenverarbeitung können Sie den jeweiligen Vertragsunterlagen und Geschäftsbedingungen entnehmen.

b. Im Rahmen der Interessenabwägung (Artikel 6 Abs. 1 f DSGVO)

Soweit erforderlich, verarbeiten wir Ihre Daten über die eigentliche Erfüllung des Vertrages hinaus zur Wahrung berechtigter Interessen von uns oder Dritten. Beispiele:

- Geltendmachung rechtlicher Ansprüche und Verteidigung bei rechtlichen Streitigkeiten
- Gewährleistung der IT-Sicherheit und des IT-Betriebes des Unternehmens
- Verhinderung von Straftaten
- Videoüberwachung zur Wahrung des Hausrechts
- Maßnahmen zur Gebäude- und Anlagensicherheit (z. B. Zutrittskontrollen)
- Risikosteuerung der Gesellschaft
- Maßnahmen zur Geschäftssteuerung und Weiterentwicklung von Dienstleistungen und Produkten
- Konsultation von und Datenaustausch mit Auskunfteien (z. B. SCHUFA) zur Ermittlung von Bonitäts- bzw. Ausfallrisiken
- Prüfung und Optimierung von Verfahren zur Bedarfsanalyse und zu direkter Kundenansprache (inkl. Kundensegmentierungen)
- Werbung oder Markt- und Meinungsforschung, soweit Sie der Nutzung Ihrer Daten nicht widersprochen haben

c. Aufgrund Ihrer Einwilligung (Artikel 6 Abs. 1 a DSGVO)

Sofern Sie uns eine Einwilligung zur Verarbeitung von personenbezogenen Daten für bestimmte Zwecke (z. B. Weitergabe von Daten innerhalb der Unternehmensgruppe) erteilt haben, ist die Rechtmäßigkeit dieser Verarbeitung auf Basis Ihrer Einwilligung gegeben. Eine erteilte Einwilligung kann jederzeit widerrufen werden. Dies gilt auch für den Widerruf von Einwilligungserklärungen, die vor der Geltung der EU-Datenschutz-Grundverordnung, also vor dem 25.05.2018, uns gegenüber erteilt worden sind. Bitte beachten Sie, dass der Widerruf erst für die Zukunft wirkt. Verarbeitungen, die vor dem Widerruf erfolgt sind, sind davon nicht betroffen. Eine Statusübersicht der von Ihnen erteilten Einwilligungen können Sie jederzeit bei uns anfordern.

d. Aufgrund gesetzlicher Vorgaben (Artikel 6 Abs. 1 c DSGVO) oder im öffentlichen Interesse (Artikel 6 Abs. 1 e DSGVO)

Zudem unterliegen wir als Wertpapierinstitut diversen rechtlichen Verpflichtungen, das heißt gesetzlichen Anforderungen (z. B. Wertpapierinstitutsgesetz, Geldwäschegesetz, Wertpapierhandelsgesetz, Steuergesetze) sowie bankaufsichtsrechtlichen Regelungen (z. B. der Europäischen Zentralbank, der Europäischen Bankenaufsicht, der Deutschen Bundesbank, der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht). Zu den Zwecken der Verarbeitung gehören unter anderem die Identitäts- und Altersprüfung, Betrugs- und Geldwäscheprevention, die Dokumentation der Erfüllung aufsichtsrechtlicher Aufklärungspflichten, die Erfüllung steuerrechtlicher Kontroll- und Meldepflichten sowie die Bewertung und Steuerung von Risiken innerhalb der Gesellschaft und der Unternehmensgruppe.

8. Wer bekommt Ihre Daten?

Innerhalb der Gesellschaft erhalten diejenigen Stellen Zugriff auf Ihre Daten, die diese zur Erfüllung unserer vertraglichen und gesetzlichen Pflichten benötigen. Auch von uns eingesetzte Dienstleister und Erfüllungsgehilfen können zu diesen Zwecken Daten erhalten, wenn diese das Bankgeheimnis und unsere schriftlichen datenschutzrechtlichen Weisungen wahren. Dies sind im wesentlichen Unternehmen aus den im Folgenden aufgeführten Kategorien.

Datenschutzbestimmungen

Im Hinblick auf die Datenweitergabe an Empfänger außerhalb der Gesellschaft ist zunächst zu beachten, dass wir als Wertpapierinstitut zur Verschwiegenheit über alle kundenbezogenen Tatsachen verpflichtet sind, von denen wir Kenntnis erlangen (Bankgeheimnis gemäß Nr. 2 unserer Allgemeinen Geschäftsbedingungen). Informationen über Sie dürfen wir nur weitergeben, wenn gesetzliche Bestimmungen dies gebieten, Sie eingewilligt haben, wir zur Erteilung einer Auskunft befugt sind und/oder von uns beauftragte Auftragsverarbeiter gleichgerichtet die Einhaltung der Verschwiegenheitsverpflichtung sowie die Vorgaben der EU-Datenschutz-Grundverordnung und des Bundesdatenschutzgesetzes garantieren.

Unter diesen Voraussetzungen können Empfänger personenbezogener Daten z. B. sein:

- Öffentliche Stellen und Institutionen (z. B. Deutsche Bundesbank, Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht, Europäische Bankenaufsichtsbehörde, Europäische Zentralbank, Finanzbehörden, Bundeszentralamt für Steuern) bei Vorliegen einer gesetzlichen oder behördlichen Verpflichtung.
- Andere Kredit- und Wertpapierinstitute, vergleichbare Einrichtungen und Auftragsverarbeiter, an die wir zur Durchführung der Geschäftsbeziehung mit Ihnen personenbezogene Daten übermitteln. Im Einzelnen: Abwicklung von Auskünften, Unterstützung/Wartung von EDV-/IT-Anwendungen, Archivierung, Telefonaufzeichnung, Belegbearbeitung, Call-Center-Services, Compliance-Services, Controlling, Datenscreening für Anti-Geldwäsche-Zwecke, Datenvernichtung, Einkauf/Beschaffung, Flächenmanagement, Immobiliengutachten, Finanzierungsabwicklungsservice, Sicherheitenverwaltung, Beitreibung, Controlling, Kundenverwaltung, Lettershops, Marketing, Medientechnik, Meldewesen, Research, Risikocontrolling, Spesenabrechnung, Telefonie, Videolegitimation, Webseitenmanagement, Wertpapierdienstleistung, Steuer- und Wirtschaftsprüfungsdienstleistung, Zahlungsverkehr.

Weitere Datenempfänger können diejenigen Stellen sein, für die Sie Ihre Einwilligung zur Datenübermittlung erteilt haben bzw. für die Sie uns vom Bankgeheimnis gemäß Vereinbarung oder Einwilligung befreit haben.

9. Werden Daten in ein Drittland oder an eine internationale Organisation weitergegeben?

Eine Datenübermittlung in Länder außerhalb der Europäischen Union bzw. des Europäischen Währungsraumes (sogenannte Drittstaaten) findet nur statt, soweit dies zur Ausführung Ihrer Aufträge (z. B. Wertpapieraufträge) erforderlich, gesetzlich vorgeschrieben (z. B. steuerrechtliche Meldepflichten) ist, Sie uns eine Einwilligung erteilt haben oder im Rahmen einer Auftragsverarbeitung. Werden Dienstleister im Drittstaat eingesetzt, sind diese zusätzlich zu schriftlichen Weisungen durch die Vereinbarung von EU-Standardvertragsklauseln zur Einhaltung des Datenschutzniveaus in Europa verpflichtet.

10. Wie lange werden Ihre Daten gespeichert?

Wir verarbeiten und speichern Ihre personenbezogenen Daten, solange es für die Erfüllung unserer vertraglichen und gesetzlichen Pflichten erforderlich ist. Dabei ist zu beachten, dass unsere Geschäftsbeziehung grundsätzlich auf mehrere Jahre angelegt ist. Sind die Daten für die Erfüllung vertraglicher oder gesetzlicher Pflichten nicht mehr erforderlich, werden diese regelmäßig gelöscht, es sei denn, ihre – befristete – Weiterverarbeitung ist zu folgenden Zwecken erforderlich:

- Erfüllung handels- oder steuerrechtlicher Aufbewahrungsfristen nach dem Handelsgesetzbuch, der Abgabenordnung, dem Wertpapierinstitutsgesetz, dem Geldwäschegesetz und dem Wertpapierhandelsgesetz. Die dort vorgegebenen Fristen zur Aufbewahrung bzw. Dokumentation betragen zwei bis zehn Jahre.
- Erhaltung von Beweismitteln im Rahmen der Verjährungsvorschriften. Nach den §§ 195 ff des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB) können diese Verjährungsfristen bis zu 30 Jahre betragen, wobei die regelmäßige Verjährungsfrist drei Jahre beträgt.

11. Welche Datenschutzrechte haben Sie?

Jede betroffene Person hat das Recht auf Auskunft nach Artikel 15 DSGVO, das Recht auf Berichtigung nach Artikel 16 DSGVO, das Recht auf Löschung nach Artikel 17 DSGVO, das Recht auf Widerspruch aus Artikel 21 DSGVO sowie das Recht auf Datenübertragbarkeit aus Artikel 20 DSGVO. Beim Auskunftsrecht und beim Löschungsrecht gelten die Einschränkungen nach §§ 34 und 35 BDSG. Darüber hinaus besteht ein Beschwerderecht bei einer Datenschutzaufsichtsbehörde (Artikel 77 DSGVO i. V. mit § 149 BDSG).

Eine erteilte Einwilligung in die Verarbeitung personenbezogener Daten können Sie jederzeit uns gegenüber widerrufen. Dies gilt auch für den Widerruf von Einwilligungserklärungen, die vor der Geltung der EU-Datenschutz-Grundverordnung, also vor dem 25.05.2018, uns gegenüber erteilt worden sind. Bitte beachten Sie, dass der Widerruf erst für die Zukunft wirkt. Verarbeitungen, die vor dem Widerruf erfolgt sind, sind davon nicht betroffen.

Vertragspartner der von Ihnen abgeschlossenen Konto-, Depot- und Finanzierungsverträge ist die jeweilige konto-, depot- oder darlehensführende Bank. Bitte wenden Sie sich bezüglich Ihrer Datenschutzrechte direkt an die Datenschutzbeauftragten der vorgenannten Unternehmen.

12. Gibt es für Sie eine Pflicht zur Bereitstellung von Daten?

Im Rahmen unserer Geschäftsbeziehung müssen Sie diejenigen personenbezogenen Daten bereitstellen, die für die Aufnahme und Durchführung einer Geschäftsbeziehung und die Erfüllung der damit verbundenen vertraglichen Pflichten erforderlich sind oder zu deren Erhebung wir gesetzlich verpflichtet sind. Ohne diese Daten werden wir in der Regel den Abschluss des Vertrages oder die Ausführung des Auftrages ablehnen müssen oder einen bestehenden Vertrag nicht mehr durchführen können und ggf. beenden müssen.

Insbesondere sind wir nach den geldwäscherechtlichen Vorschriften verpflichtet, Sie vor der Begründung der Geschäftsbeziehung beispielsweise anhand Ihres Personalausweises zu identifizieren und dabei Ihren Namen, Geburtsort, Geburtsdatum, Staatsangehörigkeit sowie Ihre Wohnanschrift zu erheben und festzuhalten. Damit wir dieser gesetzlichen Verpflichtung nachkommen können, haben Sie uns nach § 4 Abs. 6 Geldwäschegesetz die notwendigen Informationen und Unterlagen zur Verfügung zu stellen und sich im Laufe der Geschäftsbeziehung ergebende Änderungen unverzüglich anzuzeigen. Sollten Sie uns die notwendigen Informationen und Unterlagen nicht zur Verfügung stellen, dürfen wir die von Ihnen gewünschte Geschäftsbeziehung nicht aufnehmen oder fortsetzen.

13. Inwieweit gibt es eine automatisierte Entscheidungsfindung (einschließlich „Profiling“)?

Zur Begründung und Durchführung der Geschäftsbeziehung nutzen wir grundsätzlich keine vollautomatisierte Entscheidungsfindung gemäß § 22 DSGVO. Sollten wir diese Verfahren in Einzelfällen einsetzen, werden wir Sie hierüber gesondert informieren, sofern dies gesetzlich vorgegeben ist.

14. Findet „Profiling“ statt?

Wir verarbeiten Ihre Daten derzeit nicht im Wege eines Profiling.

Information über Ihr Widerspruchsrecht nach Artikel 21 EU-Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO)

1. Einzelfallbezogenes Widerspruchsrecht

Sie haben das Recht, aus Gründen, die sich aus Ihrer besonderen Situation ergeben, jederzeit gegen die Verarbeitung Sie betreffender personenbezogener Daten, die aufgrund von Artikel 6 Abs. 1 e DSGVO (Datenverarbeitung im öffentlichen Interesse) und Artikel 6 Abs. 1 f DSGVO (Datenverarbeitung auf der Grundlage einer Interessenabwägung) erfolgt, Widerspruch einzulegen; dies gilt auch für ein auf diese Bestimmung gestütztes Profiling im Sinne von Artikel 4 Abs. 4 DSGVO.

Legen Sie Widerspruch ein, werden wir Ihre personenbezogenen Daten nicht mehr verarbeiten, es sei denn, wir können zwingende schutzwürdige Gründe für die Verarbeitung nachweisen, die Ihre Interessen, Rechte und Freiheiten überwiegen, oder die Verarbeitung dient der Geltendmachung, Ausübung oder Verteidigung von Rechtsansprüchen.

2. Widerspruchsrecht gegen Verarbeitung von Daten zu Werbezwecken

In Einzelfällen verarbeiten wir Ihre personenbezogenen Daten, um Direktwerbung zu betreiben. Sie haben das Recht, jederzeit Widerspruch gegen die Verarbeitung Sie betreffender personenbezogener Daten zum Zwecke derartiger Werbung einzulegen; dies gilt auch für das Profiling, soweit es mit solcher Direktwerbung in Verbindung steht.

Datenschutzbestimmungen

Widersprechen Sie der Verarbeitung für Zwecke der Direktwerbung, so werden wir Ihre personenbezogenen Daten nicht mehr für diese Zwecke verarbeiten.

Der Widerspruch kann formfrei erfolgen und sollte möglichst schriftlich gerichtet werden an:

HOPPE Vermögensbetreuung GmbH & Co. KG, Kirchplatz 4, 58706 Menden.



Das kann ich weitersagen!

HOPPE Vermögensbetreuung GmbH & Co. KG
Kirchplatz 4
58706 Menden

Telefon: (02373) 39220 – 0
Telefax: (02373) 39220 – 161

www.hoppe-gruppe.de